



MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE STADT **ITZEHOE**
STADTZEITUNG

Freitag, 18. Dezember 2020

Nr. 10 | Jahrgang 2



 **Haushalt:**
Überraschende Lichtblicke
in schwieriger Lage

04

 **Laptops:**
Neue Schulausstattung
fürs Homeschooling

05



Was erledige ich wo?

Mitarbeiter	Telefon	Fax	E-Mail
Bürgermeister Herr Dr. Koeppen Vorzimmer: Frau Barkowski	Tel.: 04821 603-211 Tel.: 04821 603-213	Fax: 04821 603-322	buergermeister@itzehoe.de
Wirtschaftsförderung Herr T. Carstens	Tel.: 04821 603-330		wirtschaftsfoerderung@itzehoe.de
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Herr Dethlefs	Tel.: 04821 603-404	Fax: 04821 603-1404	pressestelle@itzehoe.de
Bürgerbeteiligung Frau Ja. Möller	Tel. 04821 603-409	Fax: 04821 603-1404	buergerbeteiligung@itzehoe.de
Klimaschutz Frau Jo. Möller/Frau K. Engelhard	Tel.: 04821 603-412/410		klimaschutz@itzehoe.de
Rechnungsprüfungsamt Leitung: Frau Gripp	Tel.: 04821 603-373	Fax: 04821 603-321	rechnungspruefungsamt@itzehoe.de
Gleichstellungsbeauftragte Frau Lewandowski	Tel.: 04821 603-362	Fax: 04821 603-260	gleichstellungsbeauftragte@itzehoe.de
Personalrat Frau Thie	Tel.: 04821 603-357	Fax: 04821 603-267	personalrat@itzehoe.de
Hauptamt und Büroleitung Leitung: Herr Simon	Tel.: 04821 603-334	Fax: 04821 603-321	hauptamt@itzehoe.de
Amt für Finanzen Leitung: Herr H. Carstens	Tel.: 04821 603-226	Fax: 04821 603-321	amt-fuer-finanzen@itzehoe.de
Amt für Bildung Leitung: Herr Arndt	Tel.: 04821 603-351	Fax: 04821 603-379	bildung@itzehoe.de
Amt für Bürgerdienste Leitung: Herr Pump	Tel.: 04821 603-236	Fax: 04821 603-269	amt-fuer-buergerdienste@itzehoe.de
Bauamt Leitung: Frau Bühse Vorzimmer: Frau Backer	Tel.: 04821 603-235 Tel.: 04821 603-339	Fax: 04821 603-1339	bauamt@itzehoe.de
Kreis- und Stadtarchiv Leitung: Frau Puymann	Tel.: 04821 603-242	Fax: 04821 603-384	kreis-und-stadtarchiv@itzehoe.de
theater itzehoe Frau Schanko	Tel.: 04821 6709-12	Fax: 04821 6709-50	theater-itzehoe@itzehoe.de

INFORMATION

Stadtverwaltung Itzehoe

Reichenstraße 23
25524 Itzehoe
Tel.: 04821/603-0
Fax: 04821/603-321
stadtverwaltung@itzehoe.de

Die Öffnungszeiten finden Sie auf der letzten Seite.



Liebe Itzehoerinnen, liebe Itzehoer,

ein herausforderndes Jahr neigt sich seinem Ende entgegen. Ob im beruflichen oder privaten Umfeld – die Corona-Pandemie hat uns allen viel abverlangt. Und noch gibt es keine Entwarnung: Auch wenn es mit den Impfungen schon sehr bald losgehen soll, so wird es wohl noch etwas dauern, bis ein vollkommen unbeschwertes Alltagsleben wieder möglich ist. Was die zwanglose Begegnung, das Treffen mit Familie und Freunden, der spontane Restaurantbesuch, der ausgiebige Shoppingbummel, die Reise in die Sonne, ans Meer oder in die Berge ausmachen, ist sicherlich vielen von Ihnen in den vergangenen Wochen noch einmal sehr bewusst geworden. Aber durch die gemeinsame Anstrengung werden wir Stück für Stück dorthin zurückkommen. Wer Abstand hält, Maske trägt und Kontakte wo immer möglich begrenzt, handelt solidarisch. Und ich bin froh, dass genau diese Haltung von der überwiegenden Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in Itzehoe an den Tag gelegt wird.

Solidarität bewiesen viele von Ihnen wieder bei der Weihnachtsaktion der Stadt und der Wohlfahrtsverbände. Knapp 6.000 Euro an Spendengeldern sind in diesem Jahr zusammengekommen (siehe letzte Seite). Dafür danke ich allen Spenderinnen und Spendern ganz herzlich! Meinen Dank möchte ich auch dem Partnerschaftsverein aussprechen, der uns als Stadt seit 25 Jahren mit viel ehrenamtlichem Engagement bei der Pflege unserer Städtepartnerschaften unterstützt (siehe Seite 9). Seine Arbeit ist gelebte Völkerverständigung. Und diese ist in Corona-Zeiten wichtiger denn je, da die Eindämmung des Virus auch eine internationale Gemeinschaftsaufgabe ist.



Zu unseren städtischen Aufgaben hingegen gehört unter anderem die Digitalisierung der städtischen Schulen. Dank der finanziellen Unterstützung durch Bund und Land konnten wir insgesamt 420 Laptops, Tablets und Convertible-Notebooks anschaffen (siehe Seite 5). Die Geräte sollen vorrangig im Homeschooling zum Einsatz kommen und den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden, die zu Hause keinen Computer haben. Aber auch bei der digitalen Infrastruktur, also der Versorgung der Schulen mit schnellen Internetzugängen und dem Anschluss an digitale Lernportale, kommen wir voran. Dies sind natürlich nicht die einzigen großen Investitionen, die wir als Stadt vor der Brust haben. Die Brandschutzsanie rung im Schulzentrum am Lehmwohld geht weiter, die naturwissenschaftlichen Unterrichtsräume an der Kaiser-Karl-Schule werden flottgemacht sowie Straßen und Radwege instandgesetzt.

Außerdem wird die neue Feuerwache im kommenden Jahr Gestalt annehmen. Für die Investitionstätigkeit müssen wir glücklicherweise weniger Kredite aufnehmen, als zunächst befürchtet: Statt 13,4 Millionen Euro beläuft sich der Betrag auf 5,5 Millionen Euro. Die Netto-Verschuldung liegt damit bei rund 3 Millionen Euro. Angesichts der schwierigen Gesamtlage ist das eine positive Nachricht. Und das stimmt doch zuversichtlich für das kommende Jahr.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein trotz aller Umstände fröhliches Weihnachtsfest, einen schönen Jahreswechsel und Gesundheit!

Herzlichst,

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Itzehoer Finanzplan steht.....	4
Laptops für die KKS.....	5
Ungewöhnliche Ampelschaltung	6
Frieden stiften.....	7
Theater für die Tonne.....	8
Gelebtes Europa	9
Serie: Wer macht was im Rathaus	10
Aus den Fraktionen	12
Bekanntmachungen.....	14
Kalender & Silvester: Raketen und Böller nicht überall erlaubt.....	35
Kalender & Information	36

IMPRESSUM

„Stadtzeitung“ - Informationsblatt für die Stadt Itzehoe

Herausgeber:
Stadtverwaltung Itzehoe
Der Bürgermeister
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Reichenstraße 23 | 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 603-404
Fax: 04821 603-1404
pressestelle@itzehoe.de

Redaktion:
Björn Dethlefs (BD; verantwortlich),
Jana Möller (JM)
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist.

Verlag
LINUS WITTICH Medien KG,
Röbeler Str. 9, 17209 Sietow,
Tel. 039931/57 90, Fax: 5 79 27,
www.wittich.de, info@wittich-sietow.de

Druck:
Druckhaus Wittich,
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg/Elster

Verteilung:
Deutsche Post AG,
an sämtliche Haushalte Itzehoer

Auflage: 20.000 Exemplare

Die „Stadtzeitung“ mit den amtlichen Mitteilungen erscheint mindestens zehnmal im Jahr. Sie ist auch im Internet unter www.itzehoe.de zu finden.

Fotos: Stadt Itzehoe

Itzehoes Finanzplan steht

Trotz Neuverschuldung: Der Haushalt in Corona-Zeiten überrascht positiv.

Wir denken selten an das, was wir haben, aber immer an das, was uns fehlt. Dass ausgerechnet die Worte Arthur Schopenhauers, des großen Griesgrams unter den deutschen Philosophen, zuversichtlich stimmen können, erschließt sich beim Blick auf die Finanzlage der Stadt Itzehoe. Der Grund: Der Haushalt für das kommende Jahr weist geringere Fehlbeträge auf als zunächst befürchtet. Das Soll ist also kleiner, das Haben etwas größer geworden. Im Ergebnishaushalt, in dem Steuern, Gebühren, Zuweisungen, Personalkosten oder auch Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erfasst sind, beträgt das Minus rund 3,9 Millionen Euro. Bis vor Kurzem hatte die Kämmerei noch mit einem Minus von rund 7 Millionen Euro gerechnet. „Dank der Kompensationszahlungen von Bund und Land können wir nun besser ins neue Jahr starten“, sagt Kämmerei Hauke Carstens. Rund 6,6 Millionen Euro erhält die Stadt für durch den Corona-Lockdown entgangene Steuereinnahmen. Was sich ebenfalls positiv auf das Stadtsäckel auswirkt, sind die zu erwartenden Einnahmen von größeren Gewerbesteuerzahlern, deren Geschäfte trotz

oder wegen der Corona-Krise gut laufen. Vor diesem Hintergrund kann mit Gewerbesteuererträgen in Höhe von 18 Millionen Euro geplant werden, anstatt wie zuvor noch mit 14,5 Millionen Euro.

Das hat Einfluss auf den Investitionshaushalt der Stadt. Es muss aktuell weniger an Krediten aufgenommen werden als zunächst vorgesehen (13,4 Millionen Euro), um die maßgeblichen Investitionen im kommenden Haushaltsjahr zu tätigen (siehe Kasten). Im Klartext heißt das: Im nächsten Jahr wird die Stadt Itzehoe neue Kredite in Höhe von 5,5 Millionen Euro aufnehmen. Die Netto-Verschuldung liegt damit bei rund 3 Millionen Euro. „Damit bleiben wir im Hinblick auf die geplanten und laufenden Bauprojekte sowie andere Maßnahmen beweglich“, so Carstens.

Im Austausch mit der Kommunalpolitik hat die Verwaltung drei Schwerpunkte im Haushalt festgelegt. Da ist zum einen die Feuerwehr. Neben dem Neubau der Feuerwache an der Kastanientalallee, für die im kommenden Jahr rund 5,065 Millionen Euro Investitionen anfallen, steht zudem der Kauf dreier Spezialfahrzeuge an.

Ein weiteres großes Paket, das die Stadt 2021 weiter zu schultern hat, sind die Sanierungen der Schulen - seien es Brandschutz oder Umbauten. Hinzu kommt als weitere Aufgabe deren Digitalisierung (siehe nächste Seite).

Im nächsten Jahr werden zudem beträchtliche Mittel in die Infrastruktur fließen. So steuert die Stadt ihren Anteil zur Instandsetzung der Stadtentwässerung bei, was in erster

Linie die Regenentwässerung betrifft. Außerdem soll das Gewerbegebiet Dwerweg erweitert und erschlossen werden, um Itzehoe als Wirtschaftsstandort zu stärken. Zudem stehen die Erneuerungen der Radwege am Delftor und der Umbau des Kreisverkehrs am Adler an.

Alles sind große, sinnvolle und notwendige Investitionen, die am Ende den Blick auf das Geleistete und vor allem das Haben richten. (BD)

Die maßgeblichsten Investitionsmaßnahmen 2021

Neubau Feuerwache Schützenplatz (Abschnitt 2021)	5.065.000 Euro
Umbau Naturwissenschaft KKS (2. BA)	1.367.000 Euro
Brandschutz Schulzentrum am Lehmwohld (Abschnitt 2021)	898.000 Euro
Digitalisierung von Schulen	889.000 Euro
Investitionskostenzuschuss Stadtentwässerung	724.000 Euro
Erschließung/Erweiterung Gewerbegebiet Dwerweg	700.000 Euro
Beschaffung Drehleiter Feuerwehr	695.000 Euro
Beschaffung Rüstwagen Feuerwehr	435.000 Euro
Planungskosten Grundsanierung Sportzentrum am Lehmwohld (Abschnitt 2021)	400.000 Euro
Maßnahmen Ausbau von Ganztagsbetreuungsangeboten an Grundschulen (vorläufig mit Sperrvermerk bis Förderung bewilligt)	411.500 Euro
Ausbau Radweg B77/L119 (Vor dem Delftor/Adenauerallee)	285.000 Euro
Ausbau Kreisverkehr Adler (städt. Anteil)	274.000 Euro
Ausbau und Instandsetzung Kinderspielplätze	130.700 Euro
Ausbau Talstraße	210.000 Euro
Umfeldgestaltung Bootsanleger Suder Hafen	202.500 Euro
Beschaffung Einrichtung, Unterrichtsmittel städt. Schulen	184.900 Euro
Erschließungsplanung Westerweiterung Innovationsraum	170.000 Euro
Ausbau Informationstechnik Verwaltung allgemein	167.300 Euro
Beschaffung Mehrzweckfahrzeug Feuerwehr	150.000 Euro
Planungskosten Erweiterung Wenzel-Hablik-Museum	150.000 Euro



Mehr als Kleingeld: Im nächsten Jahr investiert Itzehoe kräftig in die städtische Infrastruktur. Bildquelle: Pixabay

Laptops für die KKS

Die Stadt Itzehoe hat die Kaiser-Karl-Schule (KKS) mit 56 neuen Notebooks ausgestattet. Die Geräte wurden mit Mitteln aus dem Bund-Länder-Programm zur Verbesserung der technischen Ausstattung an Schulen angeschafft - gerade im Hinblick auf den Onlineunterricht.

Seit dieser Lieferung blickt Dr. Regina Hübinger deutlich entspannter in die Zukunft. „Die 56 Notebooks sind mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Sie bringen uns eine wirkliche Entlastung“, sagte die KKS-Leiterin Mitte November anlässlich der offiziellen Übergabe der Geräte. „Ich freue mich, dass es so schnell geklappt hat.“ Die Laptops sollen vorrangig im Homeschooling zum Einsatz kommen und den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden, die zu Hause keinen Computer haben. „Das sind pro Klasse sechs bis zehn Schülerinnen und Schüler. Wir können jetzt alle Jahrgänge entsprechend versorgen. Für eine teilweise Schulschließung sind wir gerüstet, auch wenn ich hoffe, dass wir einen Lockdown weiterhin verhindern können“, so Hübinger.

Derzeit richtet das Team „Schul-IT“ der Stadt Itzehoe um Mirko March die Rechner ein. „Auf den Laptops ist das Windows-Betriebssystem installiert. Die Lizenzen konnten wir aus den Mitteln des Digitalpakts bezahlen. Die Stadt Itzehoe hat darüber hinaus eine Sicherheitssoftware finanziert, die das Gerät bei jedem Neustart automatisch wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt. So bleibt eine Fehlbedienung ohne Folgen“, sagt March.

Er und seine Kollegin Angela Behrbohm und sein Kollege Mohammad Tey Pour, die die IT-Abteilung der Stadt seit Kurzem verstärken, haben alle Hände voll zu tun. Denn die KKS ist nur der Anfang: In den nächsten Wochen liefern sie insgesamt 420 Laptops, Tablets und Convertible-Notebooks an die städtischen Schulen aus. Der Kauf der Geräte wurde mit Mitteln aus dem „Digitalpakt 2 - Sofortausstattungsprogramm“ realisiert. Damit fördert der Bund Investitionen in mobile Geräte

inklusive der Software, die für deren Inbetriebnahme nötig ist. Aus diesem Topf hat die Stadt Itzehoe 217.000 Euro erhalten. Die Ausstattung der Schulen mit Hardware für das Homeschooling ist das eine. Das andere ist die Verbesserung der digitalen Infrastruktur an den Schulen. Dafür hat der Bund 2019 den „Digitalpakt Schule“ aufgelegt. Über das Programm stellt er bis 2024 insgesamt 170 Millionen Euro für das Land Schleswig-Holstein bereit. Davon entfallen 1,8 Millionen Euro auf die Stadt Itzehoe. Förderfähig ist alles, was mit dem Aufbau, der Erweiterung und der Verbesserung einer strukturierten Verkabelung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu tun hat. Das gilt für LAN und WLAN.

Die Grundlage für die Förderung ist ein sogenanntes technisch-pädagogisches Einsatzkonzept (TPEK), in dem jede Schule angibt, wie ihr Bedarf aussieht. Die städtischen Grundschulen haben hier bereits Vorarbeiten geleistet. Parallel dazu stellt das Gebäudemanagement der Stadt Itzehoe gerade umfang-

reiche Kostenschätzungen für die Ertüchtigung der Stromversorgung und der Netzwerke der bisher noch nicht berücksichtigten Schulstandorte auf. Das sind neben den Grundschulen die Auguste Viktoria Schule, die Wolfgang-Borchert-Schule und das Förderzentrum. Bis Mitte 2021 soll die Ausstattungs- und Finanzplanung für alle Schulstandorte abgeschlossen sein. Damit wären dann die Voraussetzungen für eine Antragstellung zum „Digitalpakt Schule“ gegeben.

Darüber hinaus war die Stadt bereits aktiv, um die Schulen ans Netz zu bringen. So wurde die Schulserver-Umgebung „UCS@School“ auf der zentralen Server-Infrastruktur des Rathauses in Betrieb genommen. „Bei dem Schulserver handelt es sich um die auf Landesebene bevorzugte Portallösung, über die Schulen alles zur Verfügung stellen können, was für den digitalen Unterricht benötigt wird“, so IT-Fachmann March. Als erste Schule nutzt die Gemeinschaftsschule am Lehmwohld (GaL) die zentralen Dienste im Rechenzen-

trum des Rathauses. Der Grund: Nach der Brandschutzsanierung wurde an der GaL flächendeckend eine neue Netzwerk- und WLAN-Umgebung in Betrieb genommen, sodass in allen Bereichen eine gesicherte Internet-Nutzung möglich ist. „Die Zugriffsmöglichkeiten werden dabei nutzerabhängig gesteuert. Wir haben den gesamten Endgerätebestand in die neue Umgebung implementiert“, berichtet March.

Auch an der Klosterhof-Schule sind die Voraussetzungen für die Nutzung der zentralen Infrastruktur nun geschaffen. Außerdem wurden sämtliche für pädagogische Zwecke genutzte Räume zwischenzeitlich mit interaktiven Touch-Displays ausgestattet. Ebenso an der KKS blickt man nach der Auslieferung der Laptops weiter zuversichtlich nach vorn. Schließlich sind in Kürze die neue Gebäudeverkabelung sowie die Stromtechnik fertiggestellt. Als nächster Schritt erfolgt dann die Installation der Technik, die die WLAN-Versorgung auf dem Schulgelände ermöglicht. (BD)



Laptops am Start: KKS-Leiterin Dr. Regina Hübinger freut sich über die neuen Geräte, die Angela Behrbohm, Mohammad Tey Pour und Mirko March von der städtischen IT-Abteilung nun einrichten (v. l.).

Ungewöhnliche Ampelschaltung

Fußgängerinnen und Fußgänger lassen das Rot hinter sich.

In der Oktoberausgabe haben wir in der Stadtzeitung über die Steuerung der Ampeln in Itzehoe berichtet (siehe Ausgabe 8/2020, Seite 6).

Rückfragen speziell zur Kreuzung Schumacherallee/Breitenburger Straße nehmen wir zum Anlass, auf eine Besonderheit in der Ampelschaltung noch einmal näher einzugehen. Denn an der genannten Kreuzung und auch an einigen anderen großen Kreuzungen mit Mittelinseln in der Fußgängerfurt ist die Ampelschaltung tatsächlich ein wenig anders als gewohnt. Hier kommt die „progressive Ampelschaltung“ zum Einsatz.

Das heißt, die Fußgängerampeln sind versetzt geschaltet - die Ampeln auf der Mittelinsel schalten früher auf Rot als die Ampeln an den Straßenrändern.

Wie das in der Praxis aussieht,

zeigen die beiden Abbildungen.

Eine Gefahrensituation kann dann entstehen, wenn rechts abbiegende Autofahrerinnen und Autofahrer das rote Fußgängersignal auf der Mittelinsel sehen und fälschlicherweise annehmen, alle Fußgängersignale seien rot. Sie rechnen dann nicht mehr damit, dass noch Menschen von der Mittelinsel auf die Fahrbahn treten. Entgegenkommende Fußgängerinnen und Fußgänger, die sich bereits auf der Mittelinsel befinden, haben aber noch Grün und somit das Recht, hier weiterhin die Straße zu überqueren. Deswegen weist an den meisten dieser Kreuzungen zusätzlich eine gelbe Warnleuchte auf den Fußgängerverkehr hin.

Ein Ärgern über vermeintliches Fehlverhalten der Fußgängerinnen und Fußgänger ist an dieser



Bildquelle: Pixabay

Stelle also nicht gerechtfertigt. Ohnehin gilt für Autofahrerinnen und Autofahrer: Fußgängersignale haben für den Fahrzeugverkehr keine Relevanz, es gelten die KFZ-Signale. Beim Abbiegen,

auch an grünen Ampeln, ist auf Fußgängerinnen und Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen. Wenn nötig, muss gemäß der Straßenverkehrsordnung gewartet werden. (JM)



Eine Person möchte aus Richtung Malzmüllerwiesen kommend an der Fußgängerampel die Straße überqueren. Die Fußgängerampel zeigt Grün und die Person betritt die Straße. Zeitgleich erhalten Autofahrerinnen und Autofahrer Grün, die aus der Breitenburger Straße rechts in die Schumacherallee abbiegen möchten.



Nach etwa acht Sekunden, in denen die Person die Mittelinsel erreicht haben dürfte, springen die beiden Fußgängerampeln auf der Mittelinsel auf Rot. Die beiden Signale an den Straßenrändern stehen weiterhin auf Grün. So kann die Person auf der Mittelinsel ihren Weg auf die andere Straßenseite fortsetzen, während in ihrem Rücken bereits keine weiteren Fußgängerinnen und Fußgänger mehr die Straße betreten dürfen. So soll verhindert werden, dass Fußgängerinnen und Fußgänger auf der Mittelinsel stranden und inmitten des fließenden Verkehrs auf die nächste Grünphase warten müssen.

Frieden stiften

Schiedspersonen ermöglichen vorgegerichtliche Streitschlichtungen.

Die Hecke ist nicht genug beschnitten, der Baum des Nachbarn wächst zu weit in das eigene Grundstück hinein, Mülltonnen stehen ungünstig in der Ausfahrt - die Anlässe für mögliche Streitigkeiten unter Nachbarinnen und Nachbarn sind vielfältig. Wenn es dann wirklich zum Streit kommt, ruft das im Ernstfall Thomas Böker und Horst Guninski auf den Plan. Sie sind die beiden ehrenamtlichen Schiedspersonen in Itzehoe.

Thomas Böker, der gerade von der Ratsversammlung in eine zweite Amtszeit gewählt wurde, ist seit 2015 für den Schiedsgerichtsbezirk II (siehe Kasten) zuständig. Sein Kollege Horst Guninski kümmert sich seit 2017 um den Schiedsgerichtsbezirk I. Viele wüssten gar nicht, was ein Schiedsamt sei und was Schiedspersonen machen, so Guninski. „Die meisten finden zu uns, wenn zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten so eskalieren, dass sich eine der Streitparteien an die Polizei, das Ordnungsamt oder einen Rechtsanwalt wendet. Die weisen dann auf uns hin.“

Es sind aber nicht nur Nachbarschaftsthemen, auch bei einigen strafrechtlichen Tatbeständen, wie Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Verletzung des Briefgeheimnisses werden Schiedspersonen tätig. Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiten als vorgegerichtliche Schlichtungsorganisation. Sie sind gewählte, ehrenamtlich tätige und geschulte Bürgerinnen und Bürger und zur Verschwiegenheit sowie Neutralität verpflichtet. Schiedspersonen werden von der Direktorin des Amtsgerichts vereidigt, die auch die fachliche Aufsicht über ihre Arbeit führt.

Durch ihre Tätigkeit entlasten Schiedsfrauen und -männer die Justiz, denn bevor in Fällen von zum Beispiel Nachbarschaftsstreit und zwischenmenschlichen Konflikten vor Gericht geklagt werden kann, ist die Durchführung eines Schiedsverfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Es gibt aber auch viele Menschen, die von vornherein eine einvernehmliche Einigung ohne Klage finden wollen und den Weg über die Schiedspersonen auch dann

suchen, wenn es nicht vorgeschrieben ist.

Wenn Thomas Böker und Horst Guninski kontaktiert werden, führen sie meist erst einmal ein Gespräch mit den Streitparteien vor Ort. „Oft reicht ein solcher gemeinsamer Austausch schon aus, um das Problem zu entschärfen“, so Böker. Denn gerade bei Nachbarschaftsstreitigkeiten seien die meisten doch an einem guten Miteinander in der Nachbarschaft und einer Einigung interessiert. Ist die Situation verfahrenser und lässt sich nicht in einem Erstgespräch klären, kommt es zur eigentlichen Schlichtungsverhandlung. In dieser Sitzung sollen die Parteien gemeinsam versuchen, eine einvernehmliche Lösung für ihr Problem zu finden. Die Schiedspersonen vermitteln und wirken, wenn nötig, deeskalierend. „Oftmals bringen die Parteien anwaltlichen Beistand mit, aber es geht hier nicht darum, auf Basis von Gesetzen über Recht und Unrecht zu entscheiden, sondern sich menschlich und freiwillig zu einigen“, erklärt Böker. „Manchmal hilft es, den Menschen vor Augen zu führen,

dass sie ja auch zukünftig nebeneinander leben werden. Und mit einer friedlichen Einigung lebt es sich leichter als mit einer Klage, bei der es am Ende immer Gewinner und Verlierer gibt“, verrät Guninski eines seiner Gesprächsargumente.

Zusammengenommen circa 20 Fälle behandeln die beiden im Jahr. Wenn eine Einigung der Parteien erzielt und die manchmal tiefen zwischenmenschlichen Gräben im Verfahren beseitigt werden konnten, sei das sehr befriedigend, so Böker. Oft erlebten sie es auch, dass die Parteien sich sehr dankbar für die Schlichtung zeigten. Das sei, neben dem persönlichen Interesse und dem Wunsch, sich für die Gesellschaft zu engagieren, auch die Hauptmotivation für die beiden Schiedsmänner.

„Wir können nur an die Menschen appellieren, das Gespräch miteinander zu suchen, wenn es einen Konflikt gibt. Dann müssen wir hoffentlich gar nicht erst hinzugerufen werden. Und wenn es dann doch notwendig erscheinen sollte, können Bürgerinnen und Bürger sich gerne an uns wenden.“ (JM)



Am runden Tisch: Horst Guninski (l.) und Thomas Böker vermitteln im Streitfall.

Kontakt:

Horst Guninski:
04821 8879007

Zuständig für
Schiedsgerichtsbezirk I:
Stadtgebiet östlich der Stra-
ßenzüge Breite Straße/Sand-
berg sowie die Stadtteile Neu-
stadt und Wellenkamp

Thomas Böker:
04821 8878659

Zuständig für
Schiedsgerichtsbezirk II:
Stadtgebiet mit Ausnahme
des Gebietes östlich der
Straßenzüge Breite Straße/
Sandberg sowie der Stadttei-
le Neustadt und Wellenkamp

Informationen finden Sie
auch unter [www.itzehoe.de/
rathaus/service/schiedsamt](http://www.itzehoe.de/rathaus/service/schiedsamt)

Theater für die Tonne

Corona macht den Kulturbetrieb zum Hamsterrad. Wie kann das sein? Ulrike Schanko, Direktorin des theater itzehoe, gibt Einblick in ihren Arbeitsalltag der vergangenen Wochen.

Man plant und plant und plant - ohne jede Garantie für die Umsetzung der Pläne. Seit Wochen und Monaten droht wie in vielen Branchen auch die Arbeit am Theater von Lust in Frust umzuschlagen. Das gilt für produzierende Betriebe, das gilt aber gleichermaßen auch für ein Gastspielhaus wie das theater itzehoe.

Bei jedem Verständnis für die Notwendigkeit von Einschränkungsmaßnahmen in Zeiten der Pandemie ist die derzeitige Planungsunsicherheit aber der Faktor, der die Kulturschaffenden müde macht. Spielplan- und Programmgestaltung haben ja lange Vorlaufzeiten, Druckzeugnisse wie Monatspläne, Anzeigen usw. nicht minder.

Und gerade an Monatsplänen lässt sich anschaulich ablesen, was derzeit mit viel Arbeits- und Finanzeinsatz am Ende passiert: Der November-Leporello, Ende September druckfrisch im Theater angeliefert, landet wegen des erneuten Lockdowns in der Tonne. Und die Veranstaltungen?

Beispiel 1: Selbstgemacht und abgesagt

„Grimms sämtliche Werke leicht gekürzt“. Sprechtheater, drei Personen auf der Bühne, alle aus Hamburg, also sozusagen von nebenan. Was soll da schiefgehen?

Die Produktion kommt aber gar nicht erst zustande, weil - so der Agent - viele Gastspielorte Corona-bedingt ihre Optionen abgesagt haben. Die geplante Tournee wäre nicht mehr wirtschaftlich. Das war Anfang September; unser Spielbetrieb war - wenn auch mit großer zahlenmäßiger Beschränkung - gerade wieder aufgenommen worden. Für die Abonnenten soll der Termin gehalten werden, möglichst auch mit gleichem Thema, denn passend dazu sind ein „Kulturbeutel“ und

ein Forum mit dem Vorsitzenden der Kasseler Grimm-Gesellschaft angekündigt.

Die Theaterdirektorin, aus der Dramaturgie kommend, nimmt Kontakt mit einer Hamburger Regisseurin auf. Frage: Können wir einen eigenen Abend stemmen? Stundenlange Materialrecherche in Fachabteilungen von Berliner Bibliotheken, kopieren, sichten, ordnen, den roten Faden finden in einem Wust von Material. Schließlich steht die Textfassung. Zwei in Lüneburg lebende Schauspieler werden engagiert, die zum fraglichen Termin Zeit haben und die der Regisseurin schon aus vorangegangenen Arbeiten bekannt sind. Verträge werden geschlossen, Proben vereinbart und müssen gleich wieder abgesagt werden, als im November der neue Lockdown kommt. Warten auf den 16.11., die neue Entscheidung. Wie geht es im Dezember weiter? Das Ergebnis ist bekannt: Entscheidung verschoben auf den 25.11. Also abwarten und schon mal Plan B für die Hinterhand: Wenn am 8.12. nichts stattfinden kann, wann dann? Nachtrag: Dann eben am 4.2.2021 - hoffentlich!

Beispiel 2: Vom Verkleinern und Verkürzen

Das nächste Konzert im Abo wirft die Schatten voraus: 1.12., Gott sei Dank kein ausländisches Orchester, sondern die Rheinische Philharmonie Koblenz. Aufgrund der Empfehlung, auf Veranstaltungspausen zu verzichten, wird lediglich eins der angekündigten Werke von der Liste gestrichen. Die anderen sind wie geplant dank der kleineren Besetzung spielbar! Busse und LKW für den Transport der Musiker sowie der Instrumente sind gebucht, Hotelzimmer ebenfalls.

Nachdem sich die Politik am



Die Plätze bleiben leer: Vor dem zweiten Lockdown war Ulrike Schanko noch zuversichtlich, den Spielbetrieb im theater itzehoe weiter durchführen zu dürfen.

16.11. vertagt hat, kommt prompt am 17.11. die Anfrage des Koblenzer Intendanten: Soll es stattfinden oder nicht? Am 25.11., wenn erneut beraten werden soll, ist bereits der zweite Probenstag. Der Dirigent kommt aus Belgien, muss einen negativen Test vorweisen. Machbar. Darin hat er inzwischen Übung. Es ist nicht sein erstes Konzert während der Pandemie. Also: Termin halten, Programmzettel anfertigen.

Doch Halt! Es gibt auch einen Solisten. Nachfrage beim Orchester, ob es dabei bleibt. Ja, alles wie besprochen. Kaum ist auf dem Entwurf für das Programmblatt der letzte Punkt hinter die Vita des Solisten gesetzt, klingelt das Telefon. Der Solist lebt gerade wieder in Paris. Er müsste demnach Tage vor Probenbeginn, also sofort, einreisen, damit er sich zunächst in Quarantäne begeben kann. Wenn am ersten Probenstag die Regierung dann eine Verlängerung des Lockdowns beschließen sollte, könnte er gleich unverrichteter Dinge wieder umkehren.

Wer zahlt das alles? Also: neues

Programm ohne Solisten. Kaum steht das, kommt am 25.11. die Verlängerung des Lockdowns. Wieder alles für die Tonne.

Das theater itzehoe hat, Kinder- und Jugendtheater eingerechnet, circa 100 Eigenveranstaltungen im Jahr. Der geschilderte Planungswahnsinn betrifft davon so gut wie jede. Auch die wenigen, die bisher in der Spielzeit stattfinden konnten, wären ohne Umorganisation und erhöhten Planungsaufwand allein wegen des Hygienekonzepts, der Abstandsregeln, der zusätzlichen Schulungen des Personals nicht umsetzbar gewesen.

Was machen Sie eigentlich tagsüber? Das ist eine klassische Frage, die Schauspielerinnen und Schauspielern oft und gern gestellt wird. Theaterleute können sich darüber vor Lachen ausschütten. Das ändert sich gerade gewaltig, denn den spürbar erhöhten Kraftaufwand braucht man nicht, weil gerade einfach noch mehr zu tun ist als in normalen Zeiten, sondern in erster Linie, weil vieles aufgrund der Planungsunsicherheit bei aller Anstrengung auch noch umsonst ist. Für die Tonne eben.

Gelebtes Europa

Der Partnerschaftsverein der Stadt Itzehoe besteht seit 25 Jahren.

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus. Doch Corona hatte die Aussichten, dass die Feierlichkeiten rund um die 30-jährige Verbindung zu den Städten Malchin und Pasłęk sowie zum 25-jährigen Bestehen des Partnerschaftsvereins der Stadt Itzehoe im Jubiläumsjahr stattfinden können, dann doch arg verdunkelt. Auch wenn sich ein neuer Termin im kommenden Jahr nach aktuellem Stand der Lage nur schwer vorhersagen lässt: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. „Wir feiern auf jeden Fall“, machte Bürgervorsteher Dr. Markus Müller deutlich. Gemeinsam mit Bürgermeister Dr. Andreas Koeppen überreichte er der Vereinsvorsitzenden, Renate Wilms-Marzisch, und ihrer Stellvertreterin, Dr. Anita Chmielewski, eine Urkunde der Stadt als Auszeichnung für das ehrenamtliche Engagement, um das sich der Partnerschaftsverein verdient gemacht hat. „Die Arbeit des Vereins und seiner Mitglieder ist gar nicht hoch genug einzuschätzen. Sie leben die Freundschaft zu Itzehoer Partnerstädten durch gegenseitige Besuche und leisten so einen Beitrag zur Völkerverständigung“, sagte Koeppen. „Darüber hinaus haben Sie einen Teil der Stadtgeschichte mitgeschrieben.“ Ihm und dem Bürgervorsteher sei es daher wichtig gewesen, am Jahrestag der Vereinsgründung, dem 20. November, eine offizielle Würdigung auszusprechen. Diese nahmen Wilms-Marzisch und Chmielewski in der kleinen Runde im Rathaus stellvertretend für die rund 120 Vereinsmitglieder entgegen.

Alle hoffen, dass im kommenden Jahr eine Nachholfeier mit Gästen aus den Partnerstädten in Polen, Frankreich und England sowie aus der befreundeten Stadt Malchin in Mecklenburg-Vorpommern wieder möglich sein wird. „Wir werden im Januar überlegen, in welchen Schritten wir planen können“, sagte Wilms-Marzisch. „Das ist unter Corona-Bedingungen

natürlich eine besondere Herausforderung. Es stellt sich etwa die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine private Unterbringung in Itzehoe überhaupt möglich wäre. Bei 100 internationalen Gästen braucht es immer einen gewissen Vorlauf“, so die Vorsitzende über die ungewisse Planungssituation.

Wesentlich konkreter laufen die Arbeiten an der Festschrift, die anlässlich des Jubiläums am Ende dieses Jahres erscheinen soll. „Darin stellen wir mit reichlich Fotomaterial dar, was in den vergangenen 25 Jahren an Begegnungen stattgefunden hat und wie sich die Partnerschaften entwickelt haben“, berichtete Chmielewski. Bei so einer Zeitspanne komme einiges zusammen. Es überrascht daher kaum, dass der ursprünglich anvisierte Umfang der Publikation von 172 Seiten schnell erreicht

war und jetzt auf über 200 Seiten hinauslaufen wird. Beiden Damen ist die Festschrift eine Herzensangelegenheit, in die sie bis dato zusammen weit mehr als 320 Arbeitsstunden gesteckt haben.

Das gebundene Werk möchten sie nicht nur als Rückblick verstanden wissen. „Es geht auch darum, das aktive Vereinsleben zu präsentieren. Wir organisieren Reisen in Städte, in denen europäische Institutionen ansässig sind, unterstützen Schüleraustausche mit unseren Partnerstädten und vermitteln Einzelpersonen Praktika dorthin“, so Wilms-Marzisch. Sie machte deutlich: „Die Jugendarbeit ist der Kitt. Denn die Schüler, Praktikanten und Auszubildenden sind heute schon diejenigen, die die EU auch in Zukunft zusammenhalten.“

(BD)

Der Partnerschaftsverein in Kürze

Der Verein, der die Stadt Itzehoe bei der Pflege ihrer Städtepartnerschaften unterstützt, wurde 1995 von Itzehoer Bürgerinnen und Bürgern gegründet. Er bietet allen Interessierten Gelegenheit, sich in die Partnerschaftsarbeit einzubringen. Es bestehen Partnerschaften mit Cirencester in England, La Couronne in Frankreich, Pasłęk in Polen und eine Freundschaft mit Malchin in Mecklenburg-Vorpommern. In regelmäßigen Abständen finden wechselseitige Partner- und Freundschaftstreffen statt.

Mehr Informationen unter www.partnerschaftsverein-itzehoe.de



Würdigung im kleinen Rahmen: Dr. Andreas Koeppen (l.) und Dr. Markus Müller überreichten Renate Wilms-Marzisch und Dr. Anita Chmielewski (r.) neben Blumen einen Itzehoer Adventskalender sowie für die nächste Vorstandssitzung des Partnerschaftsvereins einen Präsentkorb mit Leckereien.

Wer macht was im Rathaus

Ohne eine systematische Organisation könnte keine Stadt oder Gemeinde ihre Aufgaben bewältigen. Und davon gibt es viele. Das nehmen wir zum Anlass, in einer Serie vorzustellen, wie die Itzehoer Verwaltung aufgebaut ist und welche Ämter und Abteilungen für welche Themen zuständig sind. Im elften Teil der Serie haben wir mit der Umweltabteilung eine Abteilung des Bauamtes vorgestellt, die sich um einen Großteil der städtischen Flächen kümmert, auf denen keine Gebäude stehen. Wer etwas auf seinem Grundstück bauen oder baulich verändern möchte, für den ist die Bauaufsicht zuständig, um die es in Teil zwölf geht.

Teil 12 - Das Bauamt: Bauaufsicht

Wo gehobelt wird, da fallen Späne. Doch wer in Deutschland etwas bauen möchte, sollte es schon genau nehmen. Und das ist im Hinblick auf die vielen Vorschriften, die es im öffentlichen Baurecht zu beachten gibt, absolut ratsam. Die Hauptgrundlage des Baurechts bildet dabei die Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein. Einfach drauf los zu planen, der Kraft der Kreativität freien Lauf zu lassen und beispielsweise die Auffahrt vor dem Haus neu zu pflastern, einen Zaun aufzustellen oder eine Etage aufzustocken ist jedenfalls keine gute Idee. Ob bei der Errichtung, bei der baulichen Veränderung, bei einer neuen Art der Nutzung oder beim Abbruch baulicher Anlagen sowie sonstiger Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung - in der Regel muss vor dem Baubeginn eine Baugenehmigung eingeholt

werden. Sie schafft Rechtssicherheit für die Bauherrin oder den Bauherrn.

Natürlich gibt es auch Fälle, die genehmigungsfrei sind. Doch welche sind das? Wann ist hingegen eine Baugenehmigung erforderlich? Welches bauordnungsrechtliche Verfahren ist dann überhaupt durchzuführen? Welche Unterlagen sind dafür notwendig? Und wie lange dauert es, bis es für das Bauvorhaben grünes Licht gibt? In praktischen und handwerklichen Dingen mögen Eigenheimer und Häuslebauerinnen versiert sein. Was die Kenntnis der gesetzlichen Richtlinien und Vorgaben angeht, wird es komplizierter.

Beratungsangebot frühzeitig nutzen

Mit dieser vielschichtigen Thematik wollen sich einige anscheinend nicht befassen. Bis



Bauvorhaben: Die Bauaufsicht berät im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine Baugenehmigung. Bildquelle: Pixabay

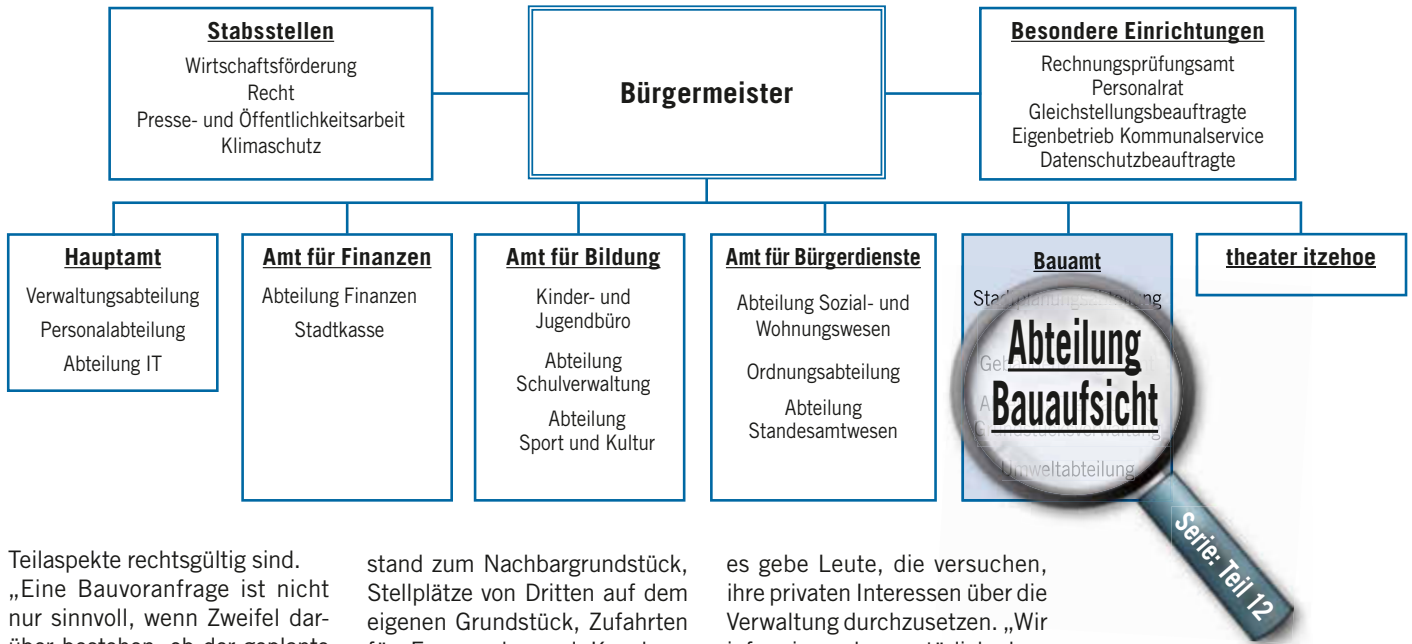
Oktober musste die Bauaufsicht der Stadt Itzehoe in 57 Fällen wegen baurechtlicher Verstöße einschreiten. Das sind verglichen mit dem Vorjahreszeitraum mehr als doppelt so viele. Woran das liegt, lässt sich nicht sagen. Fest steht aber, dass das Veto der Bau-

aufsicht sowie zusätzliche Kosten und Neuplanungen leicht hätten vermieden werden können. „Wir erteilen ja nicht einfach nur Baugenehmigungen, sondern eine unserer Hauptaufgaben ist die Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zu ihren Bauvorhaben“, sagt Abteilungsleiter Klaus-Axel Born. Das ist mit einem Telefonanruf, in dem man kurz schildert, was man tun möchte, nicht getan. „Für eine verbindliche Auskunft, gerade bei Fragen rund um einen Bauantrag, ist eine eingehende Prüfung der planungsrechtlichen Gegebenheiten im Vorfeld zu empfehlen. Mit einem Bauvorbescheid erhält der Bauherr oder die Bauherrin von uns eine rechtsverbindliche Einschätzung, dass das angestrebte bauliche Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist“, sagt Born. Auf diesem Weg lässt sich klären, ob das, was man umsetzen will, sich hinsichtlich des Bauplanungsrechts und der geltenden Bebauungspläne auch so realisieren lässt oder welche Abstriche mitunter gemacht werden müssen. Wichtig zu wissen: Trotz Bauvorbescheid bedarf es immer noch der Entscheidung über den späteren Bauantrag. Doch da wesentliche Dinge bereits gecheckt wurden, haben Bauherren und Bauherinnen mehr Planungssicherheit, zumal die genehmigten



Sorgt für Klarheit: Das Team der Bauaufsicht berät nicht nur in Fragen rund um das Bauen und die Baugenehmigungen.

Stadtverwaltung: Ämter und Abteilungen



Teilaspekte rechtsgültig sind. „Eine Bauvoranfrage ist nicht nur sinnvoll, wenn Zweifel darüber bestehen, ob der geplante Bau oder die angestrebte bauliche Veränderung genehmigt wird. Auch beim Verkauf oder Kauf eines Grundstücks kann eine Bauvoranfrage im Hinblick auf eine mögliche Bebauung ratsam sein“, erläutert Born. Gebe es zum Beispiel keinen gültigen Bebauungsplan, könne ein Bauvorbescheid zusätzliche Fakten bei der Ermittlung des Grundstückswerts liefern. Auch anders herum gilt: Daten zur generellen Bebaubarkeit helfen bei den Preisverhandlungen. In diesem Zusammenhang sind auch Baulasten von Bedeutung. Diese stellen eine Verpflichtung der Grundstückseigentümerin beziehungsweise des Grundstückseigentümers gegenüber der Baubehörde dar, diese Flächen von weiterer Bebauung freizuhalten. Konkret sind Baulasten also immer dauerhafte baurechtliche Einschränkungen, die für Grundstücke gelten. Diese betreffen zum Beispiel den Ab-

stand zum Nachbargrundstück, Stellplätze von Dritten auf dem eigenen Grundstück, Zufahrten für Feuerwehr und Krankenwagen oder Anschlüsse an die Strom-, Wasser- und Abwasserversorgung. Das Verzeichnis der in Itzehoe geltenden Baulasten wird bei der Bauaufsicht im Rathaus geführt. Ein Blick ins Baulastenverzeichnis ist für Käuferinnen und Käufer von Immobilien also von großem Interesse, da eine Baulast sich auf den Preis auswirken kann.

Streit am Gartenzaun

Es sind aber nicht nur die größeren und großen Bauvorhaben, mit denen das fünfköpfige Team der Bauaufsicht befasst ist. „Wir haben es oft mit Nachbarschaftsproblemen zu tun. Dabei geht es nicht um den heimlichen Neubau, der eine potenzielle Gefahr für Leib und Leben darstellt, sondern zum Beispiel um die Höhe des Zauns oder die Gartenhütte auf der Grundstücksgrenze“, berichtet Born. Dies sei eigentlich Sache der Schiedspersonen (siehe Seite 7). Doch

es gebe Leute, die versuchen, ihre privaten Interessen über die Verwaltung durchzusetzen. „Wir informieren dann natürlich, dass ein auf diese Weise angestoßenes bauordnungsrechtliches Einschreiten gebührenpflichtig sein kann und nicht immer so endet, wie es sich die anklagende Person vorgestellt hat.“

Sichere fliegende Bauten

Im Sinne der Sicherheit hat die Bauaufsicht auch die Jahrmarktsbuden, Fahrgeschäfte und sonstigen fliegenden Bauten im Blick. Das heißt, sie lässt sich von den Schaustellerbetrieben die Prüfbücher vorlegen und inspiziert die Aufbauten vor Ort. Aber auch die Werbetafeln in der Stadt obliegen ab einer bestimmten Größe der Genehmigung durch die Bauaufsicht. Diese sollen einerseits nicht unangemessen das Stadtbild prägen, andererseits müssen sie sicher verankert sein und starken Windböen standhalten. Sie dürfen schließlich nicht wegen eines Sturms wie Hobelspäne durch die Luft wirbeln. (BD)

Die Bauaufsicht in Kürze

Die Bauaufsicht erledigt unter anderem folgende Aufgaben:

- Erteilung von Baugenehmigungen
- Bearbeitung von Baufreistellungsverfahren
- Erteilung von Teilbaugenehmigungen und Abbruchgenehmigungen
- Erteilung von Vorbescheiden
- Erteilung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen, Negativzeugnissen
- Beratung zu Bauvorhaben
- Verfolgung baurechtswidriger Zustände

Die Abteilung befindet sich im zweiten Obergeschoss des Rathauses in der Reichenstraße 23. **Der Besuch ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.**

Die Öffnungszeiten sind:

Mo. 8:30 bis 12:00 Uhr
 Di. 8:30 bis 12:00 Uhr
 und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 8:30 bis 12:00 Uhr
 und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Fragen? Sie erreichen die Bauaufsicht telefonisch unter der Nummer 04821 603-280 oder per E-Mail: bauaufsicht@itzehoe.de



Gepflasterte Auffahrt: Auch für kleinere Bauvorhaben kann eine Baugenehmigung nötig sein. Bildquelle: Pixabay



Klassiker im Nachbarschaftsstreit: Die Bauaufsicht erhält immer wieder Anfragen bezüglich der zulässigen Höhe und des Standorts von Gartenzäunen. Bildquelle: Pixabay



Verkehrssicherung: Zu den Aufgaben der Bauaufsicht gehört die Überprüfung von baulichen Anlagen. Bildquelle: Pixabay

AUS DEN FRAKTIONEN

Was sind für Sie die Schwerpunkte im Haushalt 2021?*

CDU

Ralph Busch
Fraktionsvorsitzender



info@cdu-steinburg.de

Grundlage für die Planung des Haushalts sind für die CDU-Fraktion die politischen Ziele für 2021. Besonders wichtig sind uns die nachhaltige Entwicklung der Stadt, die Steigerung der Attraktivität Itzehoes sowie die Förderung der Wirtschaft und die Stärkung des Standortes. Im Haushalt haben wir daher - unter anderem - folgende Schwerpunkte gesetzt: Der Fahrradverkehr soll in Itzehoe eine größere Bedeutung bekommen.

Für die Instandhaltung und den Ausbau der Radwege haben wir zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt.

Zentral ist für uns außerdem die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum - das wollen wir am Coriansberg erreichen.

Zusätzlich möchten wir Touristen verstärkt von den Qualitäten Itzehoes überzeugen. Daher investieren wir unter anderem in die Umgestaltung des Bootsanlegers am Suder Hafen.

Durch die Einwerbung von Bundesmitteln ist es uns darüber hinaus gelungen, einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung des Projekts „Störauf“ zu leisten - ein Vorhaben, das über die Stadtgrenze hinaus Strahlkraft entwickeln wird. Auch für die Förderung der Batterieforschung in Itzehoe konnten wir Bundesmittel akquirieren - ein weiterer wichtiger Schritt, um Itzehoe fit für die Zukunft zu machen!

SPD

Peter Dawiec
Finanzpolitischer Sprecher



peter.dawiec@spd-itzehoe.de

Die finanziellen Weichen für 2021 sind gestellt. Sie erlauben dank einer soliden Haushaltspolitik der Vorjahre eine insgesamt positive Einschätzung. Wir können große Maßnahmen, z.B. den Neubau der Feuerwache, wie geplant fortsetzen. Notwendige Ersatzbeschaffungen für die Fahrzeuge unserer Feuerwehr können getätigt werden. Im Schulbereich werden wir ebenfalls ordentlich investieren, bei den Fachräumen, der

Digitalisierung, der Ganztagsbetreuung. Besonderes Augenmerk legt die SPD erneut auf das Thema „Fahrradfreundliche Stadt“: Anträge auf Instandsetzung der Radwege, Ausbau der Veloroute, sowie Entschärfung von Gefahrenpunkten fanden Zustimmung - ein erfreulicher Beitrag zum Klima- und Umweltschutz! Im Bereich „Soziales“ setzt sich die SPD besonders für die schwächeren Menschen ein: unser Antrag auf Bereitstel-

lung von Mitteln für „Hilfen bei Obdachlosigkeit“ fand breite Zustimmung im Finanzausschuss. Alles in allem blicken wir nach einem schwierigen „Corona-Jahr“ 2020 zuversichtlich und optimistisch auf ein hoffentlich besseres Jahr 2021. Ich wünsche Ihnen im Namen der gesamten SPD einen besinnlichen und vor allem gesunden Jahresausklang und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr!

GRÜNE

Silke Dibbern-Voß
Finanzpolitische Sprecherin



fraktion@gruene-itzehoe.de

Dank der Ausgleichzahlung des Bundes für die durch die Corona-Pandemie weggebrochenen Steuereinnahmen verliefen die Haushaltsberatungen für 2021 undramatisch.

Wir bewegen uns bei einer Pro-Kopf-Verschuldung von 977 € im Mittelfeld vergleichbarer Städte. Eine Verschuldung ist nicht grundsätzlich negativ.

Es kommt darauf an, ob durch eine gute Planung Ausgaben nachhaltig wirken und so letzt-

lich ein ökonomischer Nutzen entsteht.

Auch um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie abzufedern wird weiter in den Erhalt und Ausbau unserer Infrastruktur investiert. Größter Posten ist der gerade stattfindende Neubau der Feuerwache. Es folgen Investitionen für unsere Schulen, Verkehrs- u. Gewerbeentwicklung sowie die Attraktivierung unserer Stadt. Dabei werden Fördermittel der

EU, des Bundes, des Landes und anderer Quellen ausgeschöpft, um den Haushalt zu entlasten. Bei neuen Vorhaben muss konsequent der Fokus auf Klimaschutz und soziale Belange gelegt werden. Hierzu gehören Verbesserungen für den Fahrradverkehr oder der Bau von bezahlbaren barrierefreien Wohnungen im innerstädtischen Bereich. Deshalb haben wir die beauftragte Prüfung von Flächenversiegelungen am Flaßbarg abgelehnt.

FDP

Dr. Jörn Michaelsen
Fraktionsvorsitzender



ratsfraktion@fdp-ov-itzehoe.de

Die auf die Innenstadt verengte Diskussion der vergangenen Monate hat die Verkehrssituation in der übrigen Stadt an den Rand gedrängt. Dabei tut sich einiges, wie die diesjährigen Arbeiten an der Veloroute zeigen.

Abseits der Veloroute besteht jedoch noch Entwicklungsbedarf. Da sich durch die coronabedingten Einschränkungen der Fahrradverkehr verstärkt haben dürfte, sollte geprüft werden, ob

dies die Einrichtung zusätzlicher Fahrradstraßen erlaubt. Bisher ist die Tim-Kröger-Straße die erste Fahrradstraße Itzehoes. Weitere Straßen sollten als Fahrradstraßen eingerichtet werden, um einen großräumigen Verbund zu schaffen.

Die Straßenverkehrsordnung verlangt für die Einrichtung einer Fahrradstraße die Prüfung der Erforderlichkeit. Was dies im Einzelnen heißt, ist jedoch umstritten. Daher kommt der

Prüfung der tatsächlichen Fahrradnutzung besondere Bedeutung zu, um das städtische Verkehrsnetz für Fahrräder auch jenseits der Veloroute attraktiver zu gestalten.

Die im Masterplan Fahrradverkehr empfohlene Adolf-Rohde-Straße käme für eine Prüfung primär in Betracht.

Möchten Sie Stellung nehmen? Die erreichen die FDP-Fraktion unter: ratsfraktion@fdp-ov-itzehoe.de.

DAFi

Dr. Kirsten Lutz
Fraktionsvorsitzende



dafi.itzehoe@gmail.com

Bringt der Stadthaushalt die Verkehrswende?

Der Haushalt der Stadt Itzehoe für das Jahr 2021 wird mit fast 85 Mio. Euro eine wirklich bemerkenswerte Höhe erreichen. Möglich wird das vor allem durch Ausgleichszahlungen, die die Kommunen im Zuge der Coronahilfen bekommen. Allein für Itzehoe sind das gut 6,5 Mio. €. Da fiel die Zustimmung im Finanzausschuss als Empfehlung für die Ratsversammlung am 11.12.2020 den meisten Mit-

gliedern relativ leicht. Die größten Einzelsummen werden für den Neubau der Feuerwache und in die Schulen investiert. Und das ist auch gut so. Ein weiterer Schwerpunkt soll die Förderung des Fahrradverkehrs sein.

Bei genauerem Hinsehen bleiben nur drei konkrete Maßnahmen:

1. Neubau des Radweges an der Straße Vor dem Delftor: 285.000,- €;
2. Neue Decke der Veloroute vom Karnberg bis Ortsausgang incl. Konzeption einer Querung der

Veloroute/Edendorfer Str.: 121.500,-€;
3. Wegeverbesserung zwischen Heiligenstedten und Bahnhof: 75.000,-€.

In der Summe sind das 481.500 € oder 0,57 % des Gesamthaushalts. Ob man das als einen Schwerpunkt für das kommende Jahr bezeichnen darf, mag jeder für sich selbst entscheiden. Die Verkehrswende ist damit nicht zu erreichen.

DIE LINKE

Ernst Molkenhain
Fraktionsvorsitzender



ernestoprimerio@arcor.de

Für das nächste Jahr streben wir die Überprüfung der Leiharbeit & Werkverträge im kommunalen Eigentum IZ Klinikum an. Leiharbeit und Werkverträge gehören in die Mottenkiste der abhängig Beschäftigten. Transparenz und ein tarifgebundenes Arbeitsverhältnis sind heute Mindeststandards. Auch sehen wir die Notwendigkeit finanzielle Mittel für die Sanierung und Renovierung von städtischen Wohnraum zu erhöhen.

Viele Bürger müssen durch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit massive Verdiensteinbußen hinnehmen und haben kurz mittelfristigen Bedarf nach bezahlbarem Wohnraum.

Wir benötigen Gelder um die Situation unserer Schulen, Schüler & Lehrkräfte zu verbessern. Geräte zur Luftreinigung mit gleichzeitigen Ausbau digitaler Lernmöglichkeiten ist heute ein Muss. Große Klassenstärken, einzig um Lehrkräfte einzuspa-

ren, gehören ins letzte Jahrhundert.

Bildung ist kein Privileg der Herkunft. Sie gehört ebenso in die Daseinsfürsorge der Kommune wie Wasser und Energie.

Wenn bei all der Pflichtfinanzierung noch Spielraum für Träume und privater Denkmalpflege übrig bleibt, ist rechnen angesagt.

Für 36 Mio.€ Stör Auf könnten die Itzehoer 72 Jahre kostenfrei Busfahren.

UWI

Regina Mohr
stellv. Fraktionsvorsitzende



regina.mohr.iz@online.de

Trotz großer Übereinstimmung konnte unsere Fraktion dem städtischen Haushalt 2021 mit einer Gesamtverschuldung in Höhe von über 42 Mio Euro nicht uneingeschränkt zustimmen. Hauptgrund war der für 2021 eingestellte Betrag in Höhe von 6,565 Mio Euro für den Neubau der Feuerwache am Standort „Schützenplatz“ mit einem voraussichtlichen Investitionsvolumen von ca. 12,45 Mio Euro, inklusiv der Kosten für

den Ersatzsportplatz, ohne Wohnungen.

Unsere Fraktion hat immer die kostengünstigere Sanierung und Erweiterung der Feuerwache am Standort „Coriansberg“ für ca. 5,5 Mio Euro mit 10 Wohnungen für Feuerwehrleute am Einsatzort favorisiert.

Weitere Schwerpunkte im Haushalt 2021 sehen wir u.a. im Bereich **Schulen und Kitas** - Weiterführung energetischer Sanierungen, Brandschutz, dringliche

Nutzungsänderungen wie an der Fehrschule, verlässliche Verträge zur Finanzierung Itzehoer Kitas im Zuge der Kita-Reform; **Soziales** - Hilfe zur Bewältigung der Obdachlosigkeit in Itzehoe; **Wirtschaft** - Erweiterung von Gewerbe- und Schaffung von neuen Wohngebieten; **Kultur** - Bauliche Erweiterung des Wenzel-Hablik-Museums; **Steuern** - kein so stark gesunkenes Gewerbesteueraufkommen im Vergleich zu anderen Städten.

IBF

Joachim Leve
Ratsherr



www.ibf-iz.de

Der Haushalt ist beschlossen, und wie in jedem Jahr sind darin große Posten wie Personalkosten/Rathaus, Schulunterhaltung und -renovierung, Lehr- und Lernmittel, Straßen- und Gebäudeunterhaltung, Theater usw. enthalten, Dinge, die sein müssen und bei denen es wenig Spielraum gibt.

Erfreulich ist, dass es einen Sinneswandel bei einer „großen“ Partei zu geben scheint, mehr für die Rad fahrende Bevölkerung zu

tun, dafür auch Geld in die Hand zu nehmen und wichtige Radwege im Stadtgebiet zu verbessern. So ist hier endlich mit etwas Fortschritt zu rechnen.

Ein weiterer herausragender Posten ist die neue Feuerwache. Sie wird teuer, aber auch sie muss sein. Wir möchten alle im Notfall schnelle Hilfe haben und - so ist der Lauf der Technik - die neuen immer größeren Fahrzeuge passen nicht mehr in die alte Wache.

Der LaCouronne-Platz wird umgebaut - ein wichtiger zentraler Ort, doch Belebung entsteht nur, wenn wir, die Bürger unserer Stadt, uns auch in der Stadt aufhalten.

Die Investition nützt nur, wenn die ansässigen Händler ihre Angebote attraktiv halten und wenn wir Kunden nicht zu viel im Netz einkaufen, sondern mit dem Einkaufsnetz durch die Stadt bummeln.

* Die Frage des Monats ist ein Vorschlag der Redaktion. Den Fraktionen steht es frei, darauf zu antworten oder über ein eigenes Thema zu schreiben. Die Beiträge werden von der Redaktion nicht bearbeitet.

BEKANTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 45/2020

Erneute Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 140 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG alte Fassung) und gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG - vom 20. Mai 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 24, S. 1041 am 28. Mai 2020)

für den Neubau der A20 Neubau Nordwest-Umfahrung Weede bis Elbtunnel Abschnitt 7 - B 431 bis A 23 in den Gemeinden Kollmar, Herzhorn, Sommerland, Horst, Hohenfelde, Elskop und Süderau (Kreis Steinburg) -

3. Planänderung

WICHTIGER HINWEIS:

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG wurde die Auslegung der o. g. Planänderungsunterlagen in der Zeit vom 22.09.2020 bis 21.10.2020 durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt und gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben durch die zusätzliche Auslegung von Papierausfertigungen ergänzt.

Die Anhörungsbehörde hat im vorgenannten Zeitraum den Inhalt der Bekanntmachung vom 02.09.2020 und die Planunterlagen zu diesem Vorhaben auf der Internetseite <https://planfeststellung.bob-sh.de> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Die in der Bekanntmachung vom 02.09.2020 genannte Einwendungsfrist endete am 18.11.2020.

Durch einen technischen Fehler sind Unterlagen nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden.

Deshalb hat die Anhörungsbehörde entschieden, **die Bereitstellung auf der Internetseite <https://planfeststellung.bob-sh.de> und die zusätzliche Auslegung der Papierunterlagen** in den jeweiligen Auslegungsstellen **vom 04.01.2021 bis einschließlich 03.02.2021 zu wiederholen.**

Die neue Einwendungsfrist endet mit Ablauf des 03.03.2021.

Bereits erhobene Einwendungen und Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht wiederholt werden.

Änderungen in den zusätzlich ausgelegten Planänderungsunterlagen in den jeweiligen Auslegungsstellen wurden nicht vorgenommen.

Gegenstand der 3. Planänderung mit Datum vom 15. Juli 2020 sind im Wesentlichen:

- Wesentliche technische Änderungen:
 - o Umplanung und Neutrassierung der B431
 - o Umplanung der L118: Verschiebung der Lage der L118
 - o Umplanung des Kreuzungspunkts A20 / L100: Die L100 wird im Bestand geführt
 - o Berücksichtigung eines beidseitigen Gewässerrandstreifens mit einer Breite von 5,0 m entlang der Entwässerungsgräben vom Typ A
 - o Verbreiterung der Radwege auf eine Breite von 2,50 m
 - o Einarbeitung zusätzlicher Bauwerke aus artenschutzrechtlichen Gründen
 - o Überarbeitung der Bauwerke. Anordnung von Kollisions- und Irritationsschutzeinrichtungen auf ausgewählten Bauwerken
 - o Einarbeitung der zusätzlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen - Lärmschutzwände und -wälle (vgl. Anlage 11)

- o Umplanung der Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfilterbecken
- o Entfall des Speicherbeckens Sommerland
- o Anpassung der Zaunplanung entlang der Strecke der A20 unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse
- Anpassung der lärmtechnischen Anlagen durch:
 - o Vollständig überarbeitete Fassung des Erläuterungsberichts zur lärmtechnischen Untersuchung und der lärmtechnischen Berechnungen auf Basis der Verkehrsprognose 2030
 - o Neu erstellte Untersuchung der Schall- und erschütterungstechnischen Auswirkungen des Baubetriebs (Bauwerke, Strecke, Sandentnahme u. a.) auf die umliegende Bebauung
 - o Neu erstellte Übersichtslagepläne der Lärmschutzmaßnahmen (Rasterlärmkarten)
- Anpassung der entwässerungstechnischen Anlagen durch:
 - o Aktualisierung des Erläuterungsberichts zu den wassertechnischen Berechnungen infolge der Umplanung der Regenrückhaltebecken in Retentionsbodenfilterbecken
 - o Aktualisierung des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags entsprechend der durchgeführten Planänderungen in den technischen Unterlagen und den neu erstellten Berichten in den Anlagen und im Materialband
 - o Vollständige überarbeitete Fassung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie zur Prüfung der Vereinbarkeit des Neubaus der A 20 mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG (vgl. Anlage 13.11)
 - o Neu erstellte Fassung zu den quantitativen Auswirkungen der Wasserentnahme (Lesigfelder Wetter und Langhalsener Wetter) für den Sandspülbetrieb auf das Oberflächengewässersystem (Baggersee NSG Hohenfelde sowie auf das Grundwasser)
- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung insbesondere durch:
 - o Vollständig überarbeitete Fassung des Erläuterungsberichts zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und der Maßnahmenblätter entsprechend der durchgeführten Planänderungen in den technischen Unterlagen und den neu erstellten Berichten in den Anlagen und im Materialband
 - o Vollständig überarbeitete Fassung der Erfassungsbögen der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und der FFH-Lebensraumtypen
 - o Aktualisierung der Eingriffs- und Kompensationsermittlung
 - o Aktualisierung der Bestands- und Konfliktpläne
 - o Aktualisierung der Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen
 - o Vollständig überarbeitete Fassung des Artenschutzbeitrages und Aktualisierung der Artenschutzkarten
 - o Neu erstellte Fassung des faunistischen Fachgutachtens
 - o Neu erstellte Unterlage zur Erfassung der Eulenarten Uhu (*Bubo bubo*), Steinkauz (*Athene noctua*) und Schleiereule (*Tyto alba*) im Jahre 2019.
 - o Neu erstellte Unterlagen zu den Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen für die betroffenen Natura 2000 Schutzgebiete
 - o Neu erstellte Unterlage zur Beurteilung des Status des Seeadlerbrutplatzes am Baggersee Hohenfelde für den Zeitraum von 2017 bis 2020

- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Nahbereich der Trasse sowie trassen-ferne Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Hohenfelde, Neuenbrook, Breitenburg, Lohbarbek, Hohenaspe, Hohenlockstedt, Puls, Schenefeld (Kreis Steinburg), Burg, Buchholz (Kreis Dithmarschen), Haseldorf (Kreis Pinneberg) und Kattendorf (Kreis Segeberg)
- Ausweisung der Betroffenheiten die ausschließlich durch Lärmzuwächse in Folge von Verkehrsverlagerungen im nachgeordneten Straßennetz entstehen können in den Gebieten der Gemeinden Engelbrechtsche Wildnis, Kiebitzreihe, Neuendorf b. Elmshorn, Blomesche Wildnis, Lägerdorf, Wewelsfleth, Brokdorf, Landscheide, St. Margarethen sowie der Stadt Itzehoe (Kreis Steinburg) und der Stadt Elmshorn (Kreis Pinneberg)

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen in den Gemeinden Kollmar, Herzhorn, Sommerland, Horst Hohenfelde, Elskop und Süderau (Kreis Steinburg). Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Baumaßnahme und des Untersuchungsraumes zum Gebiet der Stadt Glückstadt können Auswirkungen der Planänderung auf das Hoheitsgebiet der Stadt Glückstadt nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG alte Fassung. Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung. Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 12)
- Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG (Anlage 1)
- Lärmtechnische Untersuchungen (Anlage 11)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 13.11)
- Prüfungen der Natura-2000 Schutzgebiete (DE 2222-321, P 2222-322, DE 2124-301, DE 2024-392, DE 2323-402, DE 2126-401) (Materialband 2)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Materialband 3)
- Luftschadstoffuntersuchung (Materialband 1)
- sowie die im oberen Teil dieser Bekanntmachung aufgeführten umweltbezogenen Gutachten

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 9 Abs. 3 UVPG alte Fassung notwendigen Angaben.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Inhalt der Informationsbände 1 und 2. Sie wurden in der 3. Planänderung **nicht geändert** und haben weiterhin Gültigkeit. Die Auslegung erfolgt ausschließlich zur Information:

- Höhenpläne (Anlage 8)
- Besondere Querschnitte (Anlage 9)
- Umweltverträglichkeitsstudie Sandentnahmestelle (Froelich & Sporbeck, Nov. 2007) (Anlage 16)
- Planungsunterlagen der Leitungsträger (Materialband 1)
- Faunistische Untersuchung 2014 / 2015 Rast und Zugvogelerfassung (Ökoplan, Mai 2015) (Materialband 1, U8)
- Aktualisierung der Erfassungsdaten, Biotop- und Nutzungstypen und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (WLW, 2014/Mai 2015) (Materialband 2, U11)
- A23 - GI RiFa zw. AS Horst/Elmshorn bis AS Hohenfelde (WLW, Mai/Juni 2012/März 2013) (Materialband 4)

- Der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, hat für das oben genannte Straßenbauvorhaben mit Schreiben vom 30. November 2007 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Die Unterlagen lagen vom 08. Januar 2008 bis einschließlich 08. Februar 2008 öffentlich aus.

Der Vorhabenträger hat daraufhin die ausgelegten Planunterlagen geändert und die Durchführung des 1. Planänderungsverfahrens beantragt.

Die geänderten Planunterlagen wurden im Rahmen des 1. Planänderungsverfahrens vom 04. Juni 2013 bis einschließlich 04. Juli 2013 öffentlich ausgelegt. Daraufhin wurden die Planunterlagen erneut geändert und in einem 2. Planänderungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli 2015 bis einschließlich 17. August 2015 öffentlich ausgelegt.

Mit Schreiben 15. Juli 2020 hat der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, nunmehr vertreten durch die **Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), Zweigstelle Hamburg**, Wendenstraße 8 - 12, 20097 Hamburg, die Planunterlagen erneut geändert und hierfür ein 3. Planänderungsverfahren nach § 17 FStrG i. V. m. § 140 LVwG, beim **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)**, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, beantragt.

Die Planänderungsunterlagen wurden der Öffentlichkeit bereits im Zeitraum vom 22.09.2020 bis einschließlich 21.10.2020 zur allgemeinen Einsichtnahme auf der Internetseite <https://planfeststellung.bob-sh.de> und in den unter Punkt II 1) dieser Bekanntmachung aufgelisteten Auslegungsstellen bereitgestellt.

- Aufgrund eines technischen Fehlers im Rahmen der digitalen Bereitstellung der Planänderungsunterlagen führt das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde)**, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, ein erneutes Anhörungsverfahren durch:

- Die nach § 17a FStrG i. V. m. § 140 Abs. 3 LVwG erforderliche Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des PlanSiG eingeleitet.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG wird die **Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt**. Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen zu diesem Vorhaben auf der Internetseite <https://planfeststellung.bob-sh.de> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

vom 04. Januar 2021

bis einschließlich 03. Februar 2021

bereit. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.**

Auf den Internetseiten:

www.amt-horst-herzhorn.de

www.amt-krempermarsch.de

www.amt-breitenburg.de

www.amt-burg-st-michaelisdonn.de

www.amt-gums.de

www.amt-itzehoe-land.de

www.amt-kellinghusen.de

www.amt-kisdorf.de

www.amt-schenefeld.de

www.wilstermarsch.de

www.elmshorn.de

www.glueckstadt.de

www.itzehoe.de

www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de

sind die veröffentlichten Planunterlagen mittels entsprechender Links auf <https://planfeststellung.bob-sh.de> abrufbar.

BEKANNTMACHUNGEN

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist bei den nachgenannten Auslegungsstellen aufgrund bestehenden Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der **COVID-19-Pandemie überwiegend nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** unter den angegebenen Telefonnummern möglich.

Je nach aktueller Gefahrenlage muss zur Wahrung des Infektionsschutzes und der Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden, bitte beachten Sie die **tagesaktuellen Hinweise** auf den angegebenen **Internetseiten**.

Auslegungsstellen:

1.

In der Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn
Zimmer 2.11
Elmshorner Straße 27
25358 Horst (Holst.)

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabsprache** unter 04126 / 3928-51 (Ansprechpartner Herr Steenbock) oder per E-Mail an hauke.steenbock@amt-horst-herzhorn.de erfolgen.

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Horst-Herzhorn unter www.amt-horst-herzhorn.de.

2.

In der Amtsverwaltung des Amtes Krempermarsch
Zimmer 12
Birkenweg 29
25361 Krempe

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag 8.00 -12.00 Uhr
und
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
und
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Krempermarsch unter www.amt-krempermarsch.de. Termine wären in diesem Fall unter 04824-3890-25 (Ansprechpartner Herr Beckmann) oder per E-Mail an info@amt-krempermarsch.landsh.de zu vereinbaren.

3.

In der Amtsverwaltung des Amtes Breitenburg
Zimmer 9
Osterholz 5
25524 Breitenburg

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabsprache** unter 04828 / 990-0 (Ansprechpartnerin Frau Tretau) oder per E-Mail an info@amt-breitenburg.de erfolgen.

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:
Montag bis Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
und

Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr
Termine außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Breiten-burg www.amt-breitenburg.de.

4.

In der Amtsverwaltung des Amtes Burg St. Michaelisdonn
Zimmer 7
Holzmarkt 7
25712 Burg (Dithmarschen)

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabsprache** unter 04853 / 930520 (Ansprechpartner Herr Stammer) oder per E-Mail an henning.stammer@burg-st-michaelisdonn.de erfolgen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 -12.00 Uhr
und
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Termine außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Burg-St. Michaelisdonn www.amt-burg-st-michaelisdonn.de.

5.

In der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein
Sitzungssaal
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabsprache** unter 04122 / 854126 (Ansprechpartner Herr Wiese) oder per E-Mail an wiese@amt-gums.de erfolgen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
und
Montag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Geest und Marsch Südholstein unter www.amt-gums.de.

6.

In der Amtsverwaltung des Amtes Itzehoe-Land
Zimmer 13
Margarete-Steiff-Weg 3
25524 Itzehoe

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
und
Dienstag von 13.30 - 18.00 Uhr
und
Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Itzehoe-Land www.amt-itzehoe-land.de unter der Rubrik „Nachrichten“. Termine wären in diesem Fall unter 04821 / 7388-44 (Ansprechpartnerin Frau Schwarz) oder per E-Mail an schwarz@amtitzehoe-land.de zu vereinbaren.

7.
In der Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen
Raum 204
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabsprache** unter 04822 / 39212 (Ansprechpartnerin Frau Ott) oder per E-Mail an nadine.ott@amt-kellinghusen.de stattfinden.

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und
Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter www.amt-kellinghusen.de.

8.
In der Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf
Zimmer 9
Winsener Straße 2
24568 Kattendorf

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
und
Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Kisdorf unter www.amt-kisdorf.de.
Termine wären in diesem Fall unter 04191 / 9506-23 (Ansprechpartner Herr Saggau) oder per E-Mail an r.saggau@amt-kisdorf.de zu vereinbaren.*

9.
In der Amtsverwaltung des Amtes Schenefeld
Zimmer 82
Holstenstraße 42 - 48
25560 Schenefeld

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabstimmung** unter 04892 / 8089-0 (Ansprechpartner Herr Tabel) oder per E-Mail an info@amt-schenefeld.de erfolgen.

Öffnungszeiten:
Montag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 7.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Schenefeld www.amt-schenefeld.de.

10.
In der Amtsverwaltung des Amtes Wilstermarsch
Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster
Bauverwaltungsamt
Zimmer 27
Kohlmarkt 25
25554 Wilster

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:
Montag und Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der o. g. Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter 04823 / 9482-43 (Ansprechpartnerin Frau Braun) oder per E-Mail an braun@wilstermarsch.de möglich.

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Wilstermarsch www.wilstermarsch.de.
Termine wären im Fall von Zutrittsbeschränkungen mit Frau Braun zu vereinbaren.*

11.
Im Rathaus der Stadt Elmshorn
Zimmer 314
Schulstraße 15 - 17
25335 Elmshorn

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabsprache** unter 04121 / 231-534 (Ansprechpartnerin Frau Pramschüfer) oder per E-Mail an a.pramschuefer@elmshorn.de erfolgen.

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:
Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
weitere Zeiten nach Vereinbarung

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite der Stadt Elmshorn www.elmshorn.de.

12.
Im Rathaus der Stadt Glückstadt
Raum 60, Ebene 5
Am Markt 4
25348 Glückstadt

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabstimmung** unter 04124 / 930-117 (Ansprechpartnerin Frau Martens) oder per E-Mail an info@glueckstadt.de erfolgen.

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
und
Montag 14.00 - 16.00 Uhr
und
Donnerstag 14.00 - 19.00 Uhr

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite der Stadt Glückstadt www.glueckstadt.de.

13.
Im Rathaus der Stadt Itzehoe
Zimmer 337 in der Stadtplanung
Reichenstraße 23
25524 Itzehoe

Die Einsichtnahme kann **nur nach vorheriger Terminabstimmung** unter 04822 / 603340 (Ansprechpartnerin Frau Börner) oder per E-Mail an Stadtplanungsabteilung@itzehoe.de erfolgen.

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:
Montag und Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite der Stadt Itzehoe www.itzehoe.de.

BEKANTMACHUNGEN

14.

Im Rathaus Barmstedt

Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Barmstedt - Amt Hörnerkirchen

Zimmer 2.06

Am Markt 1

25355 Barmstedt

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:

Montag und Donnerstag 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr

Freitag 08.00 - 12.30 Uhr

weitere Zeiten nach Vereinbarung unter 04123 / 681-228 (Ansprechpartner Herr Rubart) oder per E-Mail an w.rubart@stadt-barmstedt.de.

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft

www.vg-barmstedt-hoerkerkirchen.de.

Termine wären im Fall von Zutrittsbeschränkungen mit Herrn Rubart zu vereinbaren.

- 2) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist

bis einschließlich 03. März 2021

gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen **und** bei der Anhörungsbehörde Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0431 / 383-2203 oder per E-Mail an planfeststellung@wimi.landsh.de).

Die aktuelle Situation durch die COVID-19-Pandemie kann es erforderlich machen, dass die Aufnahme zur Niederschrift eine vorherige telefonische Terminabsprache unter den bei den Auslegungsstellen verzeichneten Telefonnummern erforderlich macht.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungsschreiben müssen zudem die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen oder der Anhörungsbehörde maßgeblich.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung innerhalb der vorgenannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der Anhörungsbehörde äußern oder Fragen stellen.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (nähere Informationen unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Impressum/DE_Mail/De_Mail_Hinweise.html) und an die DE-Mail der Anhörungsbehörde planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de zu richten.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80 a Abs. 1 S. 1 LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 3) Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG von der Auslegung der geänderten Planunterlagen, die ersatzweise im Internet unter <https://planfeststellung.bob-sh.de> veröffentlicht sind.

- 4) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17a Nr. 1 S.1 FStrG). Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG). Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt.

Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.

Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese ersetzt werden durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins oder der Online-Konsultation im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

- 5) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation und Telefon- oder Videokonferenz.

- 6) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 7) Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 8) Mit Beginn der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwere Veränderungen nicht vorgenommen werden.

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a FStrG).

- 9) Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3b UVPG alte Fassung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a UVPG alte Fassung darstellt.

Die Nummern 1 bis 5 des § 6 Abs. 3 Satz 1 UVPG alte Fassung gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG alte Fassung entsprechend.

- 10) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei den vorgenannten Auslegungsstellen unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

- 11) Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter https://schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutz_node.html;jsessionid=E4F1435A9A039A5C4FBA9E81B13553D1.delivery2-master.

Kiel, den 20.11.2020

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -
- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde -

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 46/2020

Nachtragssatzung III zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVObI. S. 364), des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1, 2, 3 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVObI. S. 30) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVObI. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 12.11.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe vom 19.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge und je Reinigung 2,76 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Itzehoe, 13.11.2020

Stadt Itzehoe

gez.

Dr. Andreas Koeppen

Bürgermeister

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Itzehoe, 13.11.2020

gez.

Dr. Andreas Koeppen

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 47/2020

Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 11.12.2020

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), des § 44 Absatz 3 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 13.11.2019, (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 425) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und 9 a Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 720) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.11.2020 mit Änderung vom 11.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Stadt Itzehoe obliegt die Abwasserbeseitigung in ihrem Stadtgebiet. Die Abwasserbeseitigung wird durch ihren Eigenbetrieb KommunalService Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung mit folgenden selbständigen öffentlichen Einrichtungen durchgeführt:

- a) öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung,
- b) öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung,
- c) öffentliche Einrichtung abflusslose Sammelgruben und Fäkalschlamm.

(2)

- a) Die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und die Behandlung des Wassers, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.
- b) Die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Behandeln des Niederschlagswassers, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken gesammelt abfließt. Hiervon ausgenommen ist das Fortleiten und Behandeln des Abwassers öffentlicher Verkehrsflächen.
- c) Die öffentliche Einrichtung abflusslose Sammelgruben und Fäkalschlamm umfasst das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in der Kläranlage Gasstraße sowie Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

(3) Die Stadtentwässerung stellt die für die Aufgabenerfüllung der Einrichtungen technischen und baulichen Anlagen her, insbesondere

- Kläranlagen zur Behandlung und Reinigung von Abwasser sowie von Schlamm aus Kleinkläranlagen,
- Kanäle, Druckentwässerungsleitungen, Gräben, Pump- und Schöpfwerke zum Fortleiten des Abwassers,
- Rückhalte-, Reinigungs- und Überlaufbecken und
- beschafft die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.

(4) Die Einleitung des Abwassers ist grundsätzlich im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Niederschlagswasser) sicherzustellen. Davon ausgenommen ist das in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Stadtgebiet, in dem das Abwasser im Mischverfahren (Leitungen zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) abgeleitet wird.

(5) Die Stadtentwässerung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(6) Nicht zu den öffentlichen Einrichtungen gehören Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie die Anlagen und Teile der Abwasseranlagen, die der Fortleitung und Behandlung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

§ 2

Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete, Verantwortliche Personen

(1) Berechtigte/r und Verpflichtete/r im Sinne dieser Satzung ist der/die Grundstückseigentümer/in. Die Rechte und Pflichten des/der Grundstückseigentümers/in gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, für Inhaber/innen eines auf dem Grundstück befindlichen oder geplanten Betriebes sowie für Personen und Betriebe, die Arbeiten an der Grundstücksentwässerung durchführen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Der/die Berechtigte/Verpflichtete wird in den folgenden Bestimmungen dieser Satzung als verantwortliche Person bezeichnet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die verantwortliche Person hat vorbehaltlich § 5 das Recht, ihr Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle liegen oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle angrenzt (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadtentwässerung auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Die verantwortliche Person hat das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihres Grundstücks an die Abwasseranlage das auf ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Verantwortliche Personen von Grundstücken mit abflussloser Sammelgrube haben das Recht, zu verlangen, dass das in der Sammelgrube befindliche Abwasser eingesammelt und abgefahren, in die Kläranlage Gasstraße eingeleitet und behandelt wird.

(4) Verantwortliche Personen von Grundstücken mit Kleinkläranlagen haben das Recht, zu verlangen, dass die Stadtentwässerung den Schlamm der Kleinkläranlage beseitigt.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Die Stadtentwässerung kann die Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf die verantwortliche Person übertragen, wenn eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(2) Die Stadtentwässerung kann die Pflicht zur Beseitigung von Schmutzwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin/den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und/oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Satz 1 gilt entsprechend für die Pflicht zur Beseitigung des beim gewerblichen Betrieb anfallenden Niederschlagswassers, wenn technisch keine Möglichkeit zur Behandlung des Niederschlagswassers durch Anlagen der Stadtentwässerung besteht.

(3) Die Stadtentwässerung kann die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf die verantwortliche Person eines Grundstücks übertragen, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist.

Das Recht zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers kann durch die Stadtentwässerung aus hydraulischen Gründen zur Vermeidung einer Überlastung der öffentlichen Kanäle des Einzugs-

gebietes eingeschränkt werden.

(4) Auf Antrag der verantwortlichen Person kann die Stadtentwässerung mit Zustimmung der Wasserbehörde des Kreises Steinburg die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers eines Grundstücks im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auf diesen übertragen.

(5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Lacke, Farben, Fliesenkleber, Baustoffreste, Kleidungs- und Stoffreste, Tierausscheidungen sowie diese aufnehmende Streu- und Aufsaugmaterialien, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe sowie infektiöse Stoffe und Medikamente,
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
- d) das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
- e) pflanzen- und bodenschädliches Abwasser,
- f) Abwasser, dessen Inhaltsstoffe sowie dessen Beschaffenheit die Werte des Merkblattes DWA M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA M 115) vom Februar 2013 (Anlage 2 zu dieser Satzung, bezeichnet mit „Anhang A.1 gemäß DWA M 115“) überschreitet. Abweichend vom Merkblatt DWA M 115 wird der Wert für Quecksilber (Hg) mit 0,05 mg/l Abwasser festgelegt. Die Bestimmung der Werte hat mit den in dem „DWA M 115, Anhang A.2“ aufgeführten Untersuchungsverfahren zu erfolgen.
- g) Ebenso nicht eingeleitet werden darf das verunreinigte Niederschlagswasser nach § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), wenn die ordnungsgemäße Beseitigung durch die Betreiberin/den Betreiber der Biogasanlage als Abwasser erfolgt.

Die in Satz 1 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen eingeleitet werden.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne von Abs. 1 in eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage gelangen, ist die Stadtentwässerung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Einleitung ist unverzüglich zu unterbinden.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Emulsionen anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau, Wartung und wiederkehrende Prüfungen dieser Abscheider ist die zur Zeit des Einbaues jeweils geltende DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016) maßgebend.

Die verantwortliche Person hat sich vor dem Einbau über die geltenden DIN-Vorschriften sorgfältig zu informieren.

Die verantwortliche Person hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen. Nachweise über die unschädliche Beseitigung und Wartung in dem erforderlichen Umfang sind der Stadtentwässerung unverzüglich nach Durchführung vorzulegen. Die verantwortliche Person haftet

für jeden Schaden, der durch unsachgemäße Wartung, unsachgemäßen Betrieb und/oder versäumte Entleerung der Abscheider an öffentlichen Abwasseranlagen, Maschinen und Gerät oder bei dem Betriebspersonal entsteht.

(5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadtentwässerung regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Stadtentwässerung kann jederzeit Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt die verantwortliche Person, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, anderenfalls die Stadtentwässerung.

(6) Wenn beim Anfall von nicht häuslichem Abwasser beabsichtigt ist, gegenüber der/den erteilten Genehmigung/en die Zusammensetzung des Abwassers zu verändern oder die Abwassermenge

- bei zugestandenen Zeitintervallen (z. B. l/sec, m³/h, Tages- oder Nachtzeit) oder
- der zugestandenen Gesamtabgabe in m³ zu erhöhen,

hat der/die Berechtigte/Verpflichtete eine Entwässerungsgenehmigung nach § 11 einzuholen.

(7) Die Stadtentwässerung kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Schmutzwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Die Stadtentwässerung kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Überwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Schmutzwassers verlangen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, ihr Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, sobald es bebaut ist und durch eine Straße erschlossen wird, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle angrenzt und auf dem Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusszwang). Zu den betriebsfertigen Abwasserkanälen gehören auch Leitungen des Druckentwässerungssystems.

Der Anschlusszwang gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der öffentlichen Bekanntgabe oder Mitteilung der Stadtentwässerung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam mit der Folge, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der Bekanntmachung/Mitteilung an die Abwasseranlagen anzuschließen sind.

(3) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

(4) Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat die verantwortliche Person der Stadtentwässerung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und zu veranlassen, dass durch Verschluss der vom Abbruch betroffenen Haus- und Grundstücksanschlüsse bei vorübergehender Nichtnutzung sichergestellt wird, dass keine unzulässigen Einleitungen in die Abwasseranlagen vorgenommen werden.

Erfolgt keine Wiederaufnahme der Nutzung der Haus- und Grundstücksanschlüsse, sind diese in Abstimmung mit der Stadtentwässerung vollständig zurückzubauen und die Anschlussstellen an die öffentlichen Hauptkanäle fachgerecht zu schließen.

Unterlässt die verantwortliche Person es, die Verschlüsse oder die fachgerechten Rückbauten vorzunehmen, hat sie für die dadurch entstehenden Schäden aufzukommen. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 3 hingewiesen.

BEKANTMACHUNGEN

(5) Die verantwortliche Person eines bebauten Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet, hat die öffentliche Einrichtung nach § 1 Absatz 1 c) in Anspruch zu nehmen (Anschlusszwang). Sie ist verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage/abflusslose Sammelgrube einzuleiten, der Stadtentwässerung den anfallenden Schlamm der Kleinkläranlage bzw. das Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bei Abholung zur Einleitung und Behandlung in der Kläranlage Gasstraße zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 8

Eigenständige Beseitigung von Niederschlagswasser, Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Für Neubaugrundstücke kann vorgeschrieben werden, dass Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung von Niederschlagswasser vom/von der Berechtigten/Verpflichteten zu schaffen sind. Die dazu erforderlichen konkreten Regelungen werden als Festsetzungen in dem für das Grundstück geltenden Bebauungsplan der Stadt Itzehoe getroffen.

(2) Die verantwortliche Person kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn öffentliche Interessen durch eine private Beseitigung des Abwassers nicht gefährdet werden, das Wohl der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegensteht und die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.

(3) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können jederzeit an die Stadtentwässerung schriftlich gestellt werden. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen gem. § 11 Abs. 2 und 3 beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

Bedarf die der Befreiung zugrunde liegende Art und Weise der Abwasserbeseitigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Kreises Steinburg, hat die verantwortliche Person diese mit den zur Erlaubnis gehörenden zeichnerischen Unterlagen in Kopie oder als weitere Ausfertigung der Stadtentwässerung innerhalb eines Monats nach Erteilung zuzuleiten.

§ 9

Haus- und Grundstücksanschlüsse und Anlagen der Grundstücksentwässerung

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, d. h. eine Abwasserleitung zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze (erforderlicher Haus- und Grundstücksanschluss); beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal.

Die Stadtentwässerung kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse gestatten,

- dass ein Grundstück mehrere (weitere) Haus- und Grundstücksanschlüsse auf Antrag erhält,
- dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Haus- und Grundstücksanschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Haus- und Grundstücksanschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Dieses gilt auch für gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlagen zweier oder mehrerer Grundstücke und für Entwässerungsanlagen eines Grundstücks, die auf einem oder mehreren Nachbargrundstücken verlegt bzw. verbaut werden sollen.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Haus- und Grundstücksanschlüsse werden durch die Stadtentwässerung bestimmt, begründete Wünsche der verantwortlichen Person werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltungsmaßnahmen von bzw. an Haus- und Grundstücksanschlüssen kann die Stadtentwässerung gegen Kostenerstattung ausführen oder durch einen Unternehmer ausführen lassen, und zwar auch dann, wenn ein bisher im Mischverfahren entwässertes Grundstück auf Trennverfahren umgestellt wird. Der Aufwand, zu dem u. a. die Kosten für die Bauleistungen, für den Nachweis der Dichtigkeit sowie

bei Erneuerung, Veränderung und Unterhaltungsmaßnahmen die Kosten für die Feststellung des mangelhaften Zustandes gehören, ist der Stadtentwässerung in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Haus- und Grundstücksanschlusses, bei Unterhaltungsmaßnahmen mit der Beendigung der Maßnahme.

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Kostenerstattungspflichtig für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer ist.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kosten-erstattungspflichtig. Miteigentümer und Miteigentümerinnen sind Gesamtschuldner/innen.

Kostenerstattungspflichtig bei Unterhaltungsmaßnahmen ist, wer zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kosten-erstattungspflichtig. Miteigentümer und Miteigentümerinnen sind Gesamtschuldner/innen.

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksleitungen, -einrichtungen und Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie deren Außerbetriebnahme obliegen der verantwortlichen Person. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach den zur Zeit der Ausführung der Arbeiten geltenden DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die verantwortliche Person hat die Dichtheit der Grundleitungen, Schächte, Haus- und Grundstücksanschlüsse nachzuweisen. Der Nachweis ist wiederkehrend gemäß der DIN 1986 Teil 30, Ausgabe 02/2012, zu führen.

(5) Für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungs- und Inspektionsarbeiten sowie Dichtheitsprüfungen sind auf dem Grundstück Reinigungsöffnungen nach der DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016), in der zur Zeit der Errichtung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen geltenden Fassung herzustellen. Im Bereich der Grundstücksgrenze vor dem Übergang der Grundleitung zum Haus- und Grundstücksanschluss ist anstelle einer Reinigungsöffnung ein Reinigungsschacht, jeweils ein Schacht für Schmutz- und Niederschlagswasser, anzuordnen.

Die Stadtentwässerung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen und bestimmen, dass an Stelle des Reinigungsschachtes an der Grundstücksgrenze eine Reinigungsöffnung herzustellen ist. Schächte und Reinigungsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und sicher geöffnet werden können.

(6) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung oder einer schriftlichen Anzeige bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadtentwässerung. Die Abnahme unterteilt sich in Abnahme der verlegten Grundleitungen, die bei offenen Leitungsgräben nach Erbringung des Dichtheitsnachweises gemäß DIN EN 1610, Ausgabe 10/2015 einschließlich Berichtigung 1 - 9/2016 -, durchzuführen ist, und Schlussabnahme nach endgültiger Fertigstellung aller Leitungen und Einrichtungen, die Gegenstand der Genehmigung oder Anzeige sind. Die verantwortliche Person hat die Fertigstellung der Grundleitungen bei offenem Graben und die endgültige Fertigstellung bei der Stadtentwässerung anzuzeigen und sicherzustellen, dass Schächte für die Abnahme geöffnet vorgehalten werden.

Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Haftungsrechtliche Belange in Bezug auf eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten werden durch die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadtentwässerung nicht berührt. Eine Abnahme erfolgt ausschließlich aus öffentlichen Interessen. Sie entfaltet grundsätzlich keine Schutzwirkung zugunsten der verantwortlichen Person oder Dritten.

(7) Die verantwortliche Person ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Haus- und Grundstücksanschlüsse, Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschl. der Reinigungsschächte/-öffnungen verantwortlich. Sie haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung

entstehen. Sie hat die Stadtentwässerung von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die verantwortlichen Personen der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner. (8) Die Stadtentwässerung kann jederzeit fordern, dass die Haus- und Grundstücksanschlüsse und/oder Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschl. der Reinigungsschächte/-öffnungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen dieser Satzung entspricht. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10

Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben

(1) Kleinkläranlagen müssen auf baulich genutzten Grundstücken angelegt werden, wenn Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung nicht möglich ist.

Für den Bau ist eine Genehmigung der Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen. Zur Wahrnehmung der Verpflichtungen nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung ist die Genehmigung einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen der Stadtentwässerung vorzulegen. Für den zeitlichen Rhythmus der Beseitigung des Schlammes der Kleinkläranlage sind die Festlegungen in den Wartungsberichten maßgebend.

(2) Abflusslose Sammelgruben sind wasserdicht mit Füllstandanzeige und einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ herzustellen. Zum Nachweis ist eine Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 Ausgabe 10/2015 einschließlich Berichtigung 1 - 9/2016 - beim Bau sowie wiederkehrend im Rhythmus von 5 Jahren durchzuführen. Das Einsammeln und Abfahren erfolgt nach Bedarf auf Anmeldung des/der Berechtigten/Verpflichteten.

(3) Der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Einsammelns und Abfahrens des Abwassers bzw. Beseitigung des Schlammes muss in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.

§ 11

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die erstmalige Herstellung und/oder Änderung von folgenden Grundstücksleitungen und -einrichtungen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung:

- a) Grund- und Sammelleitungen,
- b) Reinigungsschächte,
- h) Einrichtungen und Leitungen unterhalb der Rückstauenebene,
- i) abflusslose Sammelgruben,

Ferner bedürfen die Art oder Menge des Abwassers und/oder die Änderung nach § 6 Abs. 6 der Genehmigung; dies gilt auch für die Reinigungen von bebauten und/oder befestigten Flächen.

(2) Die Entwässerungsgenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung der prüfungsrelevanten Leitungen und Einrichtungen beizufügen. Die zeichnerische Darstellung muss den Vorgaben der Bauvorschriftenverordnung bzw. DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016), in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung entsprechen.

(3) Die Stadtentwässerung ist berechtigt, bei Anträgen auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung ergänzende Angaben insbesondere zur Hydraulik und Art und Umfang der befestigten Flächen zu fordern. Betriebe haben ihren Antragsunterlagen eine Bau- und Betriebsbeschreibung und Angaben zur Menge, Art und Zusammensetzung des Abwassers beizufügen.

(4) Genehmigungsfrei ist die Herstellung und/oder Änderung von sonstigen Grundstücksentwässerungsleitungen und -einrichtungen.

(5) Lediglich einer schriftlichen Anzeige bedarf die geringfügige Erweiterung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen nach Abs. 1 bei Anbauten, Garagen, Carports, Wintergärten und ähnlichem, wenn die Abwasserbeseitigung des Grundstücks auf der Grundlage dieser Satzung oder einer Baugenehmigung seit 1981 genehmigt worden ist und Einrichtungen unterhalb der Rückstauenebene nicht geändert werden.

Geringfügig ist die Erweiterung dann, wenn der Querschnitt der Grund- und/oder Sammelleitung nicht vergrößert werden muss.

(6) Ebenfalls einer schriftlichen Anzeige bedarf die Herstellung erforderlicher und/oder weiterer Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie der Austausch bzw. die Erneuerung von Haus- und Grundstücksanschlüssen, Grundleitungen bzw. -leitungsteilen sowie Schächten oder Reinigungsöffnungen.

(7) Die erteilte Entwässerungsgenehmigung einschließlich aller Anlagen und die mit Prüfstempeln versehenen Zeichnungen sind von den ausführenden Personen oder Unternehmen während der Ausführung von Arbeiten an der Grundstücksentwässerung im Original, als Kopie oder in digitaler Form vor Ort vorzuhalten.

§ 12

Betriebsstörungen

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede verantwortliche Person selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die öffentliche Verkehrs- oder Grundstücksfläche, in der sich der nächsthöhere Kontrollschacht des öffentlichen Misch-, Schmutz- und/oder Regenwasserkanals befindet, an den das Grundstück angeschlossen ist.

(2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Stark- und Dauerregenereignissen u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

Dies gilt auch für Dichtigkeitsprüfungen und allen Arbeiten an öffentlichen Abwasserkanälen, wenn es dadurch aufgrund fehlender, fehlerhafter oder ungeeigneter Rückstauschutzvorrichtungen auf dem Grundstück zu Überflutungsschäden kommt.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Leistung der Stadtentwässerung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

(1) Verantwortliche Personen haben alle für die Prüfung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungsschächten, der abflusslosen Sammelgrube, der Kleinkläranlage, der Abscheider, Art und Menge des Abwassers und die für die Berechnung der Anschlussbeiträge, Abwassergebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadtentwässerung ist zum Einsammeln und Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung unbehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungsöffnungen und -schächten, der abflusslosen Sammelgrube, der Kleinkläranlage, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

(3) Zum Nachweis einer satzungsgerechten Grundstücksentwässerung kann die Stadtentwässerung im begründeten Einzelfall von der verantwortlichen Person einen Bestandsplan oder eine Bestandserfassung durch eine optische Inspektion (z. B. mit einer Kanalfernsehanlage) verlangen. Die Ergebnisse der Bestandserfassung sind als CD, DVD oder USB-kompatiblen Datenträger der Stadtentwässerung zu Prüfungszwecken vorübergehend zu überlassen. Mit den Ergebnissen der Bestandserfassung ist ein Bestandsplan vorzulegen. Bestandspläne haben den Anforderungen nach § 11 Abs. 2 zu entsprechen.

§ 14

Anschlussbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Schmutzwasser und von Regenwasser werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten werden Benutzungsgebühren für die jeweilige öffentliche Einrichtung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung und zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung

BEKANTMACHUNGEN

und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gemäß § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 162) zulässig. Dies gilt insbesondere für Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift der derzeitigen und künftigen verantwortlichen Person nach § 3 und den/die Betreiberin einer Anlage nach § 5 dieser Satzung, Grundbucheintragungen und Eintragungen im Baulastenverzeichnis.

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung aus Datenbeständen, die der Stadt Itzehoe aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB), aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Amtsgericht Itzehoe geführten Grundbüchern, aus dem Bereich Finanzen der Stadt Itzehoe geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien und aus der Gewerbekartei des Bereiches Ordnungswesen der Stadt Itzehoe und den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

(3) Soweit es nach der Abwassersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 5 Abs. 5 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen nach Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,

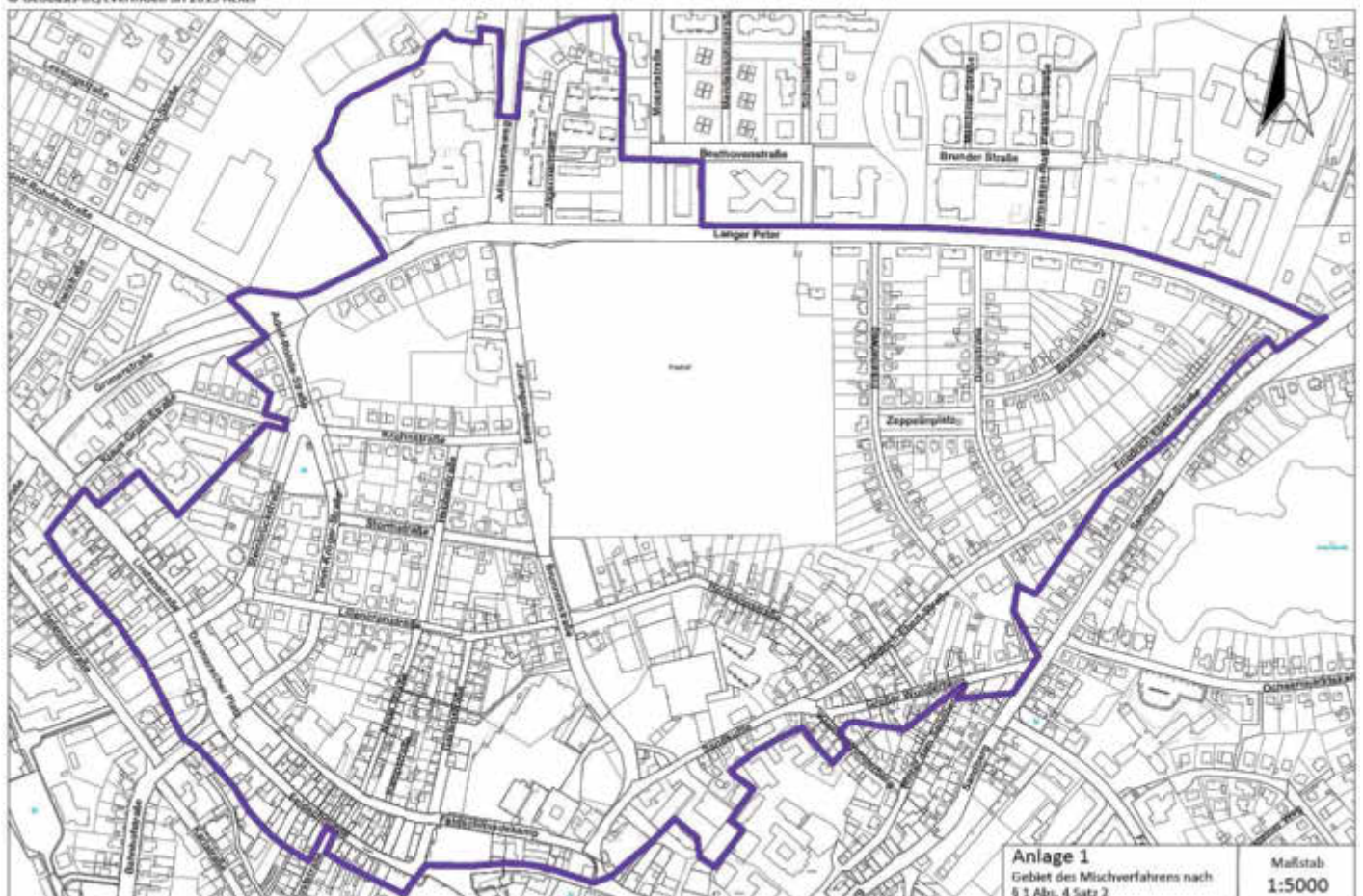
- c) die nach § 6 Abs. 4 erforderlichen Abscheider nicht einbaut, nicht regelmäßig wartet oder fachgerecht entleert, die wiederkehrenden Prüfungen nicht durchführen lässt, das Abscheidegut nicht unverzüglich vorschriftsmäßig beseitigt oder die geforderten Nachweise nicht vorlegt,
- d) nicht nach § 6 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge gibt,
- e) nicht den nach § 7 Abs. 4 vorzunehmenden Verschluss des Haus- und Grundstücksanschlusses und/oder Grundleitung vornimmt.
- f) nach § 9 Abs. 4 die Grundstücksleitungen und -einrichtungen und Haus- und Grundstücksanschlüsse nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert, verändert und unterhält oder die vorgeschriebenen Dichtheitsnachweise nicht erbringt,
- g) nicht die nach § 9 Abs. 5 erforderlichen Reinigungsöffnungen und -schächte herstellt oder nicht gewährleistet, dass diese frei zugänglich sind oder sicher geöffnet werden können,
- h) nach § 9 Abs. 6 die Fertigstellung der Grundleitungen bei offenem Graben oder die endgültige Fertigstellung nicht anzeigt oder erforderlichen Abnahmen nicht durchführen lässt,
- i) die abflusslose Sammelgrube nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert und betreibt,
- j) die nach § 11 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt oder Anzeigen nicht erbringt oder nach Absatz § 11 Abs. 7 die Entwässerungsgenehmigung auf der Baustelle nicht vorlegen kann,
- k) den nach § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

Anlage 1

zu § 1 Abs. 4 Satz 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Itzehoe

© Geobasis-DE/AVermGeo SH 2019 ALKIS *



**§ 17
Quellenangaben**

Das in dieser Satzung angegebene Merkblatt M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) vom Februar 2013 kann von der DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, bezogen oder beim Bereich Stadtentwässerung des KommunalService Itzehoe, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe, eingesehen werden.

Die Regelungen der

- DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016)
- DIN 1986 Teil 30, Ausgabe 02/2012
- DIN EN 1610, Ausgabe 10/2015 einschließlich Berichtigung 1 - 9/2016 -

können vom Beuth-Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, bezogen oder ebenfalls bei der Stadtentwässerung eingesehen werden.

**§ 18
Außerkräfttreten/Inkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung vom 20.11.1996 einschließlich der Nachträge vom 08.12.2000, 03.12.2003, 19.11.2007, 22.10.2009, 09.10.2012 und 29.03.2019 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Itzehoe, 11.12.2020

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Andreas Koeppen

Anlage 2

Anhang A.1 gemäß DWA M 115

zu § 6 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Itzehoe auf der Grundlage des Merkblattes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Merkblatt DWA M 115 vom Februar 2013.

**Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung
in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Itzehoe**

Parameter:	Grenzwert:
1) Allgemeine Parameter	
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 - 10,0
Absetzbare Stoffe	ohne Grenzwert
2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette), gesamt:	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex ¹⁾ gesamt:	100 mg/l
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ¹⁾	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) ¹⁾	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampf-flüchtig ¹⁾	100 mg/l
Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
3) Metalle und Metalloide	
Aluminium (Al)	ohne Grenzwert
Antimon (Sb) ¹⁾	0,5 mg/l
Arsen (As) ¹⁾	0,5 mg/l
Barium (Ba) ¹⁾	ohne Grenzwert
Blei (Pb) ¹⁾	1 mg/l

Cadmium (Cd) ¹⁾	0,5 mg/l
Chrom (Cr) ¹⁾	1 mg/l
Chrom-VI (Cr) ¹⁾	0,2 mg/l
Cobalt (Co) ¹⁾	2 mg/l
Eisen (Fe)	ohne Grenzwert
Kupfer (Cu) ¹⁾	1 mg/l
Mangan (Mn)	ohne Grenzwert
Nickel (Ni) ¹⁾	1 mg/l
Quecksilber (Hg) ¹⁾	0,05 mg/l
Selen (Se) ¹⁾	ohne Grenzwert
Silber (Ag) ¹⁾	ohne Grenzwert
Thallium (Tl) ¹⁾	ohne Grenzwert
Vanadium (V) ¹⁾	ohne Grenzwert
Zinn (Sn) ¹⁾	5 mg/l
Zink (Zn) ¹⁾	5 mg/l
4) Weitere anorganische Stoffe	
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	1 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻) ¹⁾ , leicht freisetzbar	2 mg/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l
5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Aerobe biologische Abbaubarkeit	ohne Grenzwert
Nitrifikationshemmung	≤ 20 % Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagetrockenwetterzufluss

¹⁾ Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles.



Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 48/2020



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der

**Stadt Itzehoe, Eigenbetrieb KommunalService, Bereich Stadtentwässerung,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Andreas Koeppen,**

**- im nachfolgenden kurz „Stadtentwässerung“ genannt -
und**

**der Gemeinde Kremperheide,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Sven Baumann,**

- im nachfolgenden kurz „Gemeinde“ genannt -

wird aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02 Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBL. Schl.-H. S. 364) und des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBL. Schl.-H. S. 243, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (GVOBL. Schl.-H. S. 42) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Kremperheide ist Trägerin der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet, in der Gemeinde Krempermoor und für einen Teil der Gemeinde Bahrenfleth. Für das in der Gemeinde Kremperheide, der Gemeinde Krempermoor und Teilen der Gemeinde Bahrenfleth anfallende Abwasser betreibt die Gemeinde Kremperheide ein Klärwerk, dessen technischer Zustand in Zukunft nicht mehr den Anforderungen der Reinigung der Abwässer nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik entsprechen wird. Zukünftig soll die Stadtentwässerung das im Klärwerk der Gemeinde anfallende Abwasser in die Kläranlage Itzehoe übernehmen. Einer Erneuerung, Sanierung und eines Umbaus des Klärwerkes der Gemeinde bedarf es dann nicht mehr. Die Gemeinde Kremperheide beabsichtigt zudem die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Eigenbetrieb KommunalService, Bereich Stadtentwässerung, der Stadt Itzehoe zum 01.01.2023. In der Vorbereitung dazu soll zunächst die Betriebsführung für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kremperheide ab 01.01.2021 auf die Stadtentwässerung übertragen werden. Dabei wird schon in der Phase der Übertragung der Betriebsführung auch die im Klärwerk der Gemeinde tätige Beschäftigte an die Stadtentwässerung übergehen.

§ 1

Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages

- (1) Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen, leistungsfähigen, kostenstabilen und umweltschonenden Abwasserentsorgung übernimmt die Stadtentwässerung ab dem 01.01.2021 die Betriebsführung für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kremperheide, einschließlich der in den Gemeinden Krempermoor und Bahrenfleth befindlichen Anlagenteile.
- (2) Die Gemeinde bleibt Trägerin der Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet und in den Gemeinden Krempermoor und Teilen der Gemeinde Bahrenfleth. Die mit den Gemeinden Krempermoor und Bahrenfleth abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge bleiben von der Übertragung der Betriebsführung an die Stadtentwässerung unberührt.
- (3) Die Gemeinde Kremperheide plant die Aufgabe des Klärwerkes und den Anschluss der Abwasserbeseitigungsanlage an die Kläranlage der Stadtentwässerung in Itzehoe. Insgesamt ist eine Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung an die Stadtentwässerung vorgesehen. Dazu plant und baut die Stadtentwässerung vom Klärwerk der Gemeinde aus eine Druckrohrleitung nebst Pumpwerken, Speicherbehältern und weiterer für den Anschluss notwendiger Anlagenteile.

§ 2

Bau eines Pumpwerkes mit Druckrohrleitung und Speicherbecken

- (1) Die Stadtentwässerung nimmt die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Itzehoe wahr. Sie stellt die für die Aufgabenerfüllung der Einrichtungen technischen und baulichen Anlagen her und beschafft die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Für die Behandlung des anfallenden Schmutzwassers betreibt die Stadtentwässerung die Kläranlage in der Gasstraße in Itzehoe einschließlich einer solaren Klärschlamm-trocknung.
- (2) Die Gemeinde beabsichtigt sämtliches Schmutzwasser, das derzeit der Kläranlage in Kremperheide zufließt, zukünftig der Kläranlage der Stadtentwässerung zuzuleiten. Dazu muss es vom Standort Kremperheide aus zur Kläranlage der Stadtentwässerung geleitet werden. Dazu hat die Stadtentwässerung ihre Überlegungen vom 12.09.2019 in der Qualität eines Vorentwurfes nach der HOAI weiterentwickelt, wie sie in der Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellt sind.
- (3) Die Stadtentwässerung wird auf dem Klärwerksgrundstück der Gemeinde einen Abwasserspeicher und ein Transportpumpwerk nach dem anerkannten Stand der Technik planen und bauen. Der Abwasserspeicher ist nach den erforderlichen Anforderungen zu dimensionieren. Die vorhandenen Klärschlamm-sammelbehälter sind dafür vorzusehen, soweit ihr baulicher Zustand für die Speicherfunktion geeignet ist.
- (4) Die Zuleitung des Schmutzwassers zur Kläranlage der Stadtentwässerung wird durch eine neu zu verlegende Druckrohrleitung gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan erfolgen. Die Druckrohrleitung wird in Itzehoe in das Pumpwerk Wellenkamp am Sanddeich eingebunden. Von dort gelangt das Schmutzwasser über die bereits vorhandene Verbindung zur Kläranlage der Stadtentwässerung.
- (5) Die Stadtentwässerung lässt die erforderliche Steuer-, Mess- und Regeltechnik installieren und schaltet dies auf die Betriebsleittechnik der Kläranlage auf.
- (6) Die Gemeinde ist damit berechtigt, eine Schmutzwassermenge von maximal 200.000 m³ jährlich mit einer maximalen Schmutzfracht von 60 g/m³ täglich BSB 5-Verhältnis vergleichbar zu häuslichem Schmutzwasser und 100g/m³ Feststoffe pro Tag der städtischen Einrichtung zuzuleiten. Die tatsächlich der Kläranlage der Stadtentwässerung zugeleitete Schmutzwassermenge wird durch ein geeignetes und geeichtes Messgerät ermittelt.
- (7) Die Anlagen und Leitungen nach Absatz 1 - 5 werden Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Kremperheide.
- (8) Die Vertragsparteien streben die betriebsfertige Herstellung der in Absatz 1 - 5 genannten Anlagen zum 01.01.2023 an.
- (9) Nach der Kostenschätzung der Vorentwurfsplanung werden sich die Kosten für die Planung, den Bau der in den Absätzen 1 - 5 genannten Anlagen auf ca. 1.600.000 € belaufen. Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für Fremdleistungen, Genehmigungs- und Gestattungskosten sowie den Kosten für die Planung, Ausschreibung, Bauleitung, Bauüberwachung und Abrechnung.
- (10) Die Stadtentwässerung organisiert die Finanzierung der Maßnahmen und rechnet diese auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten ab. Die Kosten sind aus der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kremperheide zu erstatten.

(11) Die Gemeinde sichert eine Übernahme der bis zum jeweiligen Zeitpunkt der Entscheidung entstandenen Kosten zu, wenn sich der Anschluss an die Kläranlage in Itzehoe aus tatsächlichen, finanziellen oder rechtlichen Gründen nicht realisieren lässt.

§ 3

Betriebsführung

(1) Die Betriebsführung die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kremperheide erfolgt für folgende Anlagen, die Gegenstand der öffentlichen Einrichtungen „Abwasserbeseitigung“ sind und sich aus der Anlagenbuchhaltung bzw. der Kalkulation der Beiträge und Gebühren dieser Einrichtung ergeben:

- Kläranlage der Gemeinde
- Regenwasserklärbecken und Regenwasserrückhaltebecken
- die dazugehörigen Sonderbauwerke
- die dazugehörigen Pumpwerke
- das Schmutzwassernetz
- das Niederschlagswassernetz
- die Schächte für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

(2) Für die technischen und administrativen Aufgaben gelten folgende Festlegungen:

Zum Umfang der Anlagen der Gemeinde gehören sämtliche auf dem Klärwerksgelände befindlichen Bauwerke sowie die maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen, die der Abwasserbehandlung oder der Energienutzung dienen bzw. für die Abwasser-, Schlamm- und Reststoffentsorgung erforderlich sind. Hierzu gehören auch die hierfür erforderlichen mobilen Geräte.

Dazu gehören auch die Schmutz- und Regenwasserkanäle mit Kontroll- und Schieberschächten, Düker, Auslassbauwerke, Regenwasserbehandlungsanlagen und Gräben, Schmutz- und Regenwasserpumpwerke einschließlich der dazu gehörigen Druckrohrleitungen, Druckentwässerungssysteme soweit sie Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.

Nicht dazu gehören die Straßeneinläufe der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Hierfür ist der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig. Ebenfalls nicht dazu gehören Gewässer und Entwässerungsgräben, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde sind.

(3) Die Betriebsführung umfasst den Betrieb, die Analysen, die Instandhaltung, die Inspektion, die Wartung der vorgenannten Anlagen. Weiter umfasst die Betriebsführung die Unterstützung bei der Instandsetzung, der Reparatur, der Erneuerung bei den Investitionen und die Dokumentation.

Folgende detaillierte Aufgaben werden von der Betriebsführung umfasst:

- **Anlagenüberwachung**
Die Anlagenüberwachung umfasst die Überwachung des Abwasserreinigungsprozesses (Abwasser- und Schlammanalytik) der Kläranlage und der für die Abwasserreinigung und Schlammbehandlung in Betrieb befindlichen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen der Gemeinde sowie die Überwachung der Kanalsysteme in Form der Kontrolle dieser Anlagen auf ihre Funktionsfähigkeit in allen notwendigen Bereichen.
- **Anlagensteuerung**
Die Anlagensteuerung umfasst die Regelung und Steuerung der zur Abwasserreinigung und Schlammbehandlung notwendigen Anlagen der Gemeinde. Hierzu gehört auch die Steuerung von Reststoffbehandlungsanlagen und Energienutzungsanlagen.
- **Anlagenerhaltung und Anlageninstandhaltung**
Die Anlagenerhaltung und Anlageninstandhaltung umfasst die Inspektion als geplante regelmäßige sach- und fachkundige Prüfung aller Aggregate und Maschinen.
- **Wartung**
Die Wartung beinhaltet die planbare, regelmäßige Pflege betriebsbereiter, mechanischer, elektrotechnischer und maschineller Anlagen durch Schmierung, Ölwechsel, Reinigung, Konservierung und Justierung.

Die Wartung erfolgt auf Grundlage der bei der Stadtentwässerung vorliegenden Erfahrungen aus der Wartung eigener Anlagen.

- **Reinigung des Kanalnetzes**

Die Reinigung des Kanalnetzes besteht aus dem Spülen der Abwasserkanäle und der Beseitigung der Ablagerungen einschließlich der Entsorgung der Ablagerungen. Der Reinigungszyklus wird dem Standard der Stadtentwässerung unter Berücksichtigung der Betriebserfahrungen der Gemeinde entsprechend durchgeführt.

- **Unterhaltungsmaßnahmen**

Unterhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes und Kleinreparaturen. Beim Kanalnetz beschränkt sich die Unterhaltung auf die dringend notwendigen Reparaturen, die im Rahmen der Überwachung des Kanalnetzes festgestellt werden.

- **Instandhaltung und Sanierung**

Die Instandhaltung und die Sanierung gehören nicht zum Leistungsumfang. Instandhaltung ist der Ersatz von Maschinen, mechanischen und elektronischen Teilen und Bauwerken bzw. Bauwerksteilen einschließlich aller Unterhaltungsmaßnahmen. Sanierung ist die bauliche Erneuerung der Rohrsysteme, des Kanalnetzes, der Sonderbauwerke sowie der Pumpwerke. Zur fachgerechten Abwicklung von Instandsetzungsarbeiten und Sanierungen kann sich die Gemeinde der Stadtentwässerung bedienen.

- **Teileaustausch/Ersatzteilplanung**

Der Teileaustausch/Ersatzteilplanung als vorbeugender Ersatz von noch betriebsfähigen Anlagenteilen erfolgt aufgrund besonderer Beauftragung und ist im Leistungsumfang nicht enthalten.

(2) Die technische Betriebsführung der Anlagen umfasst folgende Detailsleistungen:

- Betrieb der Anlagen entsprechend der von der Stadtentwässerung mit dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der der Gemeinde erteilten behördlichen Genehmigungen und Erlaubnissen,
- Überwachung der Anlagen und der Abwasserkanalnetze einschließlich Materialbeschaffung und Lagerhaltung,
- Regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kanalnetze und der Druckleitungen.
- Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes zur Störungsüberwachung und Störungsbehebung für das Klärwerk und die Pumpwerke,
- Konzeptplanung, Projektierung, Genehmigungsverfahren, Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung und Abnahme bei Bau, Erneuerung, Instandsetzung, Sanierung und Erweiterung abwassertechnischer Anlagen nach gesonderter Beauftragung,
- Gestellung eines Gewässerschutzbeauftragten,
- Labordienste,
- Aktualisierung der vorhandenen Rohrnetzpläne und sonstige Aufzeichnungen, die aufgrund von Maßnahmen nach Vertragsabschluss erforderlich werden,
- Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des eingeleiteten Abwassers.

(3) Vor dem Beginn der Dienstleistungen zur technischen Betriebsführung gleichen Gemeinde und Stadtentwässerung die Standards der auszuführenden Arbeiten ab. Sollte sich dabei herausstellen, dass derzeitige Standards nicht ausreichend sind, erfolgt eine Anpassung schrittweise nach gemeinsamer Absprache.

(4) Die Stadtentwässerung kann sich zur Erfüllung der von ihr übernommenen Aufgaben Dritter bedienen.

(5) Die Stadtentwässerung informiert die Gemeinde jeweils zum Ende eines Quartals über die erbrachten Betriebsleistungen sowie die Reinigungsergebnisse des Klärwerks der Gemeinde, die für die

BEKANNTMACHUNGEN

Einhaltung der zulässigen Überwachungswerte nach den geltenden wasserrechtlichen Erlaubnissen maßgeblich sind. Die Stadtentwässerung hat die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten,

- wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die an die Beschaffenheit des gereinigten Abwassers gestellten Bedingungen gem. Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
- wenn die Überwachung des Klärwerkgeländes hinsichtlich des Betretens durch unbefugte Personen nicht gesichert ist,
- wenn der nach dem Stand der Technik der Anlagen bestmögliche Betrieb bzw. der Betriebserfolg beeinträchtigt ist oder entsprechende Beeinträchtigungen vorhersehbar sind.

(6) Zur Erfüllung der Aufgaben aus der Betriebsführung hält die Stadtentwässerung zahlenmäßig ausreichendes und qualifiziertes Personal vor.

(7) Die Aufgaben der Verwaltung, der Buchhaltung, die Kalkulation und die Erhebung der Gebühren inklusive der Satzungen ist von der Übertragung der Betriebsführung nicht umfasst und verbleibt bei der Gemeinde bzw. dem Amt Krempermarsch.

§ 4

Personalgestaltung

Die Betriebsführung und die Betriebsarbeiten werden derzeit in der Gemeinde von einer Fachkraft mit 35 Std. wöchentlich zzgl. Fremdleistungen wahrgenommen.

Für die Wahrnehmung der in § 3 aufgelisteten Betriebsaufgaben sowie für bereits bestehende Aufgaben der Stadtentwässerung wird die Fachkraft mit ihrer gesamten wöchentlichen Arbeitszeit zum 01.01.2021 an die Stadtentwässerung ausgeliehen. Die Stadtentwässerung integriert die Fachkraft in ihre Abläufe und setzt diese nach angemessener Einarbeitung auch in der Bereitschaft ein. Hierüber schließen die Gemeinde und die Stadtentwässerung einen gesonderten Personalgestellungsvertrag ab.

§ 5

Kosten

(1) Für die nach § 3 dieses Vertrages übernommenen Aufgaben der Betriebsführung stellt die Stadtentwässerung der Gemeinde folgende Kosten in Rechnung:

- | | |
|---|---|
| • Kosten für die Inanspruchnahme des Personals der Stadtentwässerung: | |
| Ingenieur | die tatsächlich entstehenden tariflichen Kosten |
| Techniker | die tatsächlich entstehenden tariflichen Kosten |
| Fachkraft für Abwassertechnik | die tatsächlich entstehenden tariflichen Kosten |
| • Sach- und Verwaltungskosten | 10 % Nebenkosten |
| • Kanalreinigungsfahrzeug | 105,00 €/Std. |
| • PKW | 3,00 €/Std. |
| • Traktor | 30,00 €/Std. |

(2) Die für das Ausleihen der Fachkraft an die Stadtentwässerung der Gemeinde entstehenden Personal- und Nebenkosten werden von der Stadtentwässerung getragen und dieser von der Gemeinde bzw. vom Amt Krempermarsch in Rechnung gestellt.

§ 6

Kündigung

(1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag kann hinsichtlich der Aufgaben der Betriebsführung nach § 3 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Lässt sich der beabsichtigte Anschluss an die Kläranlage Itzehoe nach § 2 Absatz 3 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages aus tatsächlichen, rechtlichen oder finanziellen Gründen nicht verwirklichen, enden die Arbeiten der Stadtentwässerung mit der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung der Gemeinde. Die Stadtentwässerung rechnet unmittelbar anschließend ihre erbrachten Planungsleistungen mit der Gemeinde ab.

§ 7

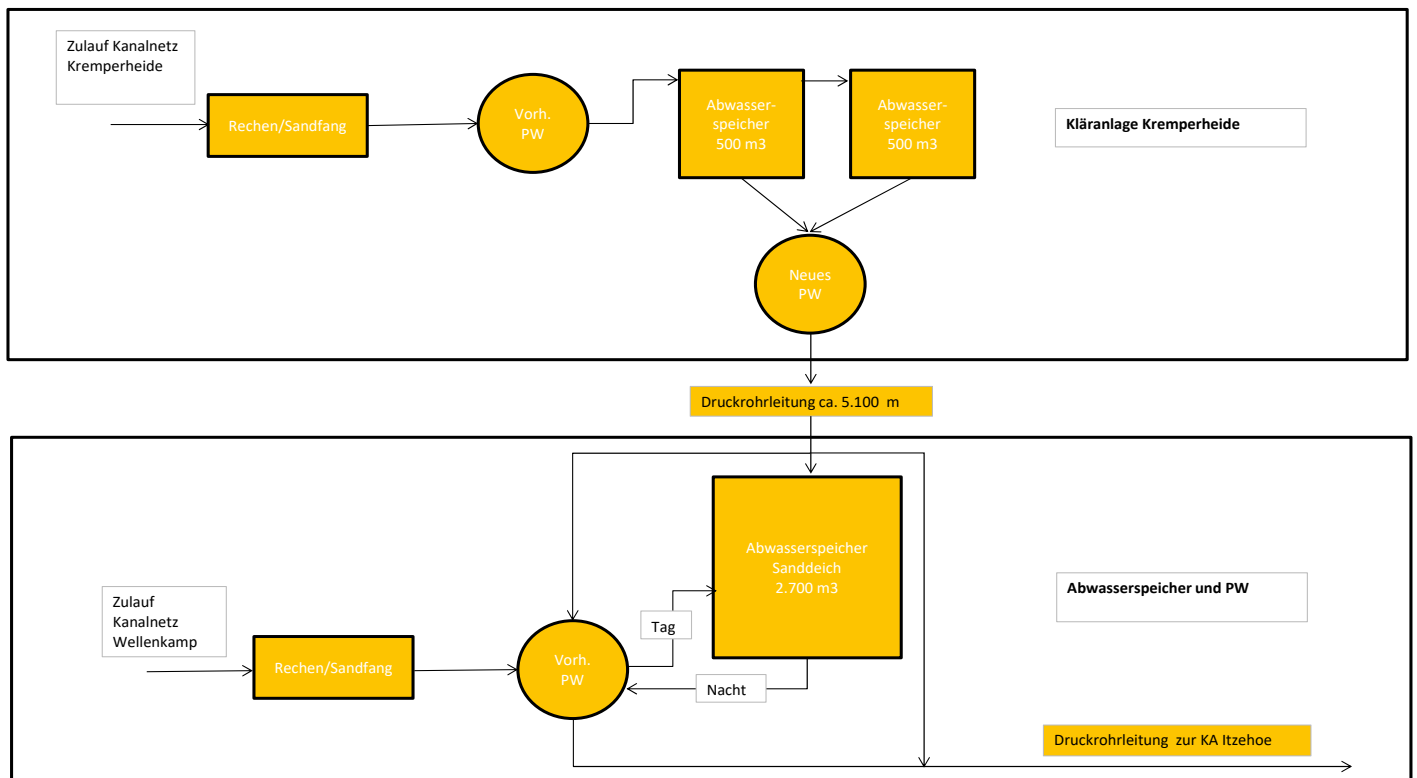
Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach der Ausfertigung, spätestens zum 01.01.2021 in Kraft.

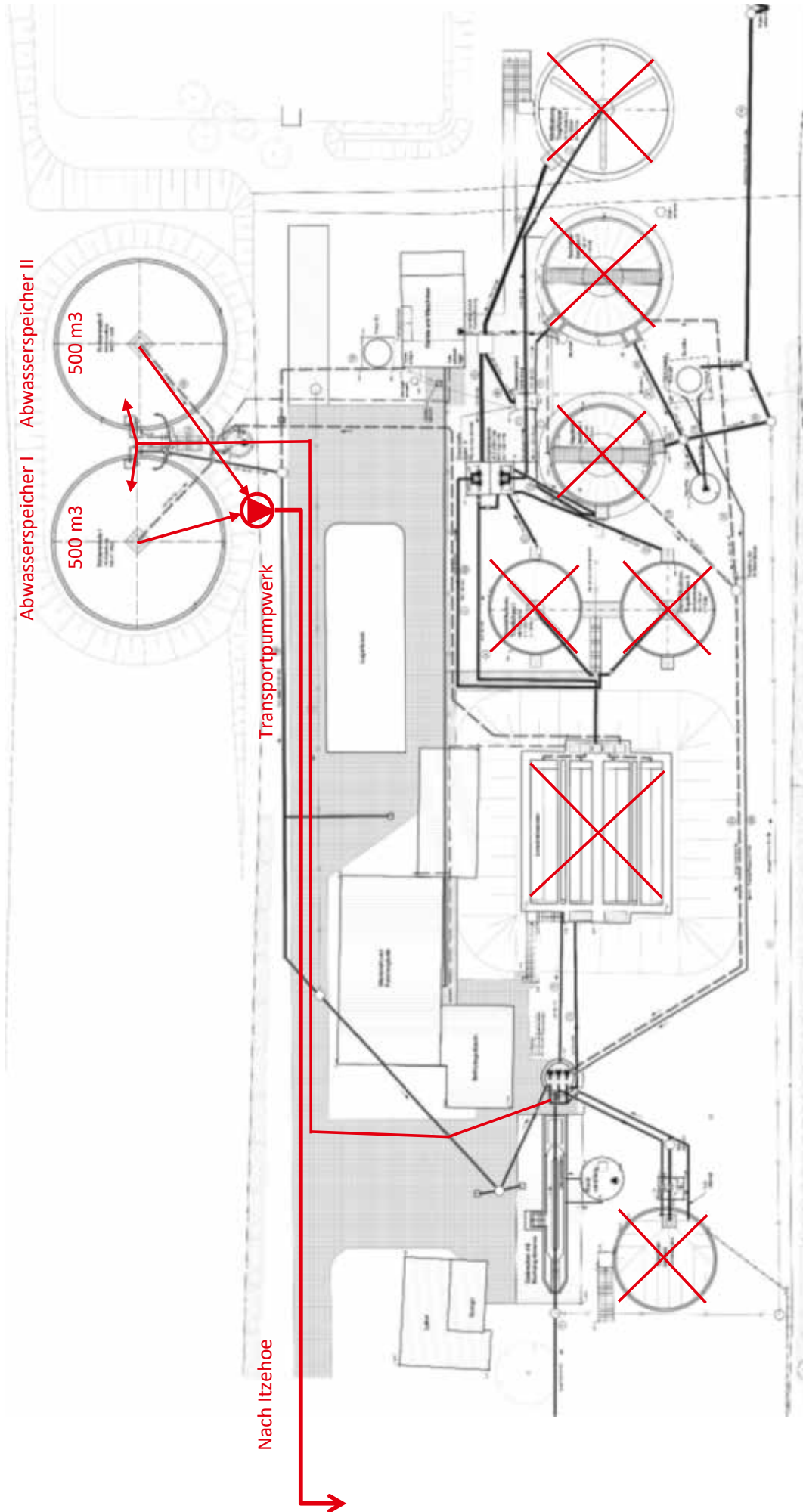
Itzehoe, den 20.11.2020
Dr. Andreas Köppen
Bürgermeister

Kremperheide, den 20.11.2020
Sven Baumann
Bürgermeister

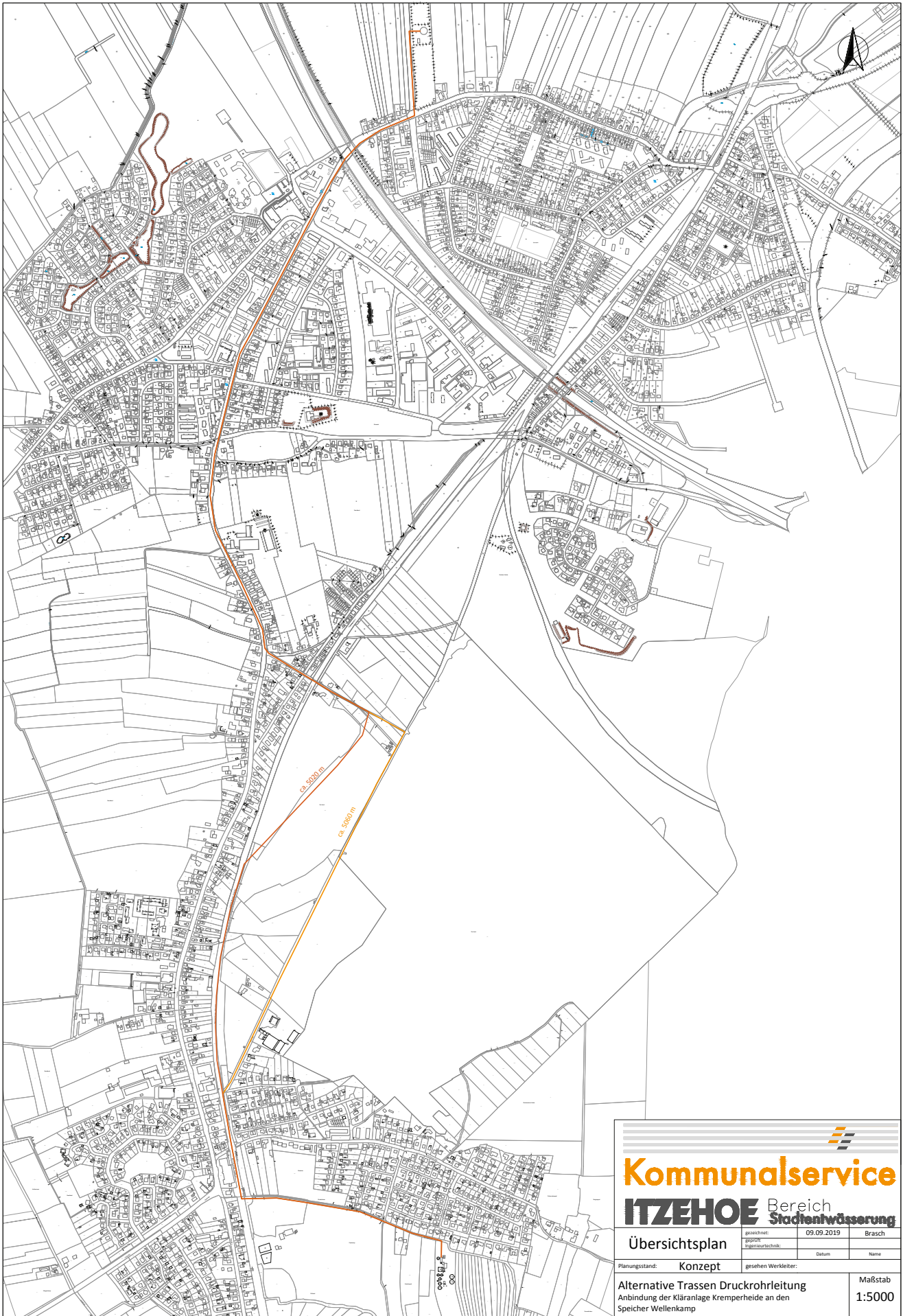
Anlage 2 Fließbild Kläranlage Kremperheide Planung



Anlage 3 – Skizze Umbau Kläranlage Kremperheide



BEKANNTMACHUNGEN





KommunalService
ITZEHOE Bereich
 Stadientwässerung

Übersichtsplan

gezeichnet:	09.09.2019	Brasch
geprüft:		
ingenieurtechnisch:	Datum	Name

Planungsstand: **Konzept** gesehen Werkleiter:

Alternative Trassen Druckrohrleitung
 Anbindung der Kläranlage Kremperheide an den
 Speicher Wellenkamp

Maßstab
1:5000

Konzept

Anbindung der Kläranlage Kremperheide an die Kläranlage Itzehoe

1. Veranlassung

Die Gemeinde Kremperheide betreibt die Kläranlage Kremperheide zur Behandlung des Kommunalen Schmutzwassers. Die Kläranlage weist verschiedene betriebliche Probleme auf.

In der Sitzung der Gemeindevertretung Kremperheide am 02.07.2020 wurde beschlossen, den Kommunalservice Itzehoe mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Übernahme des gemeindlichen Schmutzwassers aus Kremperheide in die Kläranlage Itzehoe zu beauftragen.

Die Prüfung einer möglichen Ertüchtigung der Kläranlage Kremperheide wurde durch die Ingenieurgesellschaft Siebert & Partner im Jahre 2019 durchgeführt.

2. Bestand

Die Kläranlage Kremperheide umfasst derzeit eine mechanische Vorreinigung, bestehend aus Rechenanlage und Rundsandfang, einem Abwasserspeicherbecken, einer Vorklärung (Emscherbrunnen), zwei Denitrifikations-Tropfkörpern, zwei Nitrifikations-Tropfkörpern, zwei Nachklärbecken, einer Sandfilter-Anlage und zwei Schlammspeichern sowie verschiedenen Pumpwerken und den Betriebsgebäuden.

Die Vorreinigung wurde im Jahr 2019 erneuert und die Zulaufmessung rekaliert.

3. Planungsgrundlagen

3.1. Randbedingungen

Die für die Anbindung der Kläranlage Kremperheide an die Kläranlage Itzehoe erforderliche Druckrohrleitung soll bis zu der vom Kommunalservice Itzehoe betriebenen Pumpstation Wellenkamp am Sandeich verlaufen. Von dort wird das Abwasser durch eine vorhandene Druckrohrleitung unter der Stör hindurch zur Kläranlage Itzehoe gefördert. Das Abwasser soll weiterhin in Kremperheide vorgereinigt werden, da dies für den Betrieb des neuen Pumpwerkes und der Druckrohrleitung vorteilhaft ist. Das der Kläranlage Kremperheide zulaufende Schmutzwasser soll zunächst zwischengespeichert und dann in auslastungsschwachen Zeiten (z. B. zwischen 0 und 11 Uhr) zur Kläranlage Itzehoe gefördert werden.

Um das Schmutzwasser von der Kläranlage Kremperheide zur Kläranlage Itzehoe transportieren zu können, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Umbau der Schlammbehälter I und II (V je ca. 500 m³) zu Abwasserspeichern
- Bauliche Instandsetzung der Bauwerke, soweit sie weiterverwendet werden
- Einbau der erforderlichen Anlagentechnik
- Sanierung bzw. Austausch vorhandener, auch künftig benötigter Anlagentechnik
- Bau eines Transportpumpwerkes
- Bau einer Druckrohrleitung von der Kläranlage Kremperheide bis zur Pumpstation Wellenkamp mit Querung der Bahnstecke Elmshorn-Westerland im Bereich des Heidewegs und der Autobahn 23 im Verlauf des Kamper Weg.

Die vorhandene Bausubstanz wird, soweit möglich, in die Planung einbezogen. Die Steuerungstechnik der neuen Anlagen soll nach Möglichkeit im vorhandenen Betriebsgebäude untergebracht werden.

3.2. Finanzielle und formelle Änderungen

Durch die Abgabe des Schmutzwassers zur Kläranlage Itzehoe entfällt die eigenverantwortliche Schlammentsorgung.

Für die eigene Einleitung ist keine Abwasserabgabe mehr zu entrichten.

Bedingt durch die Aufgabe der Abwasserreinigung reduziert sich voraussichtlich auch der Aufwand für die Betriebsführung auf dem Kläranlagenstandort Kremperheide.

Für nicht mehr erforderliche Anlagenteile, die noch nicht abgeschrieben worden sind, sind die noch nicht erwirtschafteten Abschreibungen in die Betriebskostenabrechnung aufzunehmen.

Bei der Abgabe des Schmutzwassers zur Kläranlage Itzehoe und dessen Behandlung und Ableitung handelt es sich um eine teilweise Übertragung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe, die einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kremperheide und der Stadt Itzehoe nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit bedarf.

Zur Abklärung von wasserrechtlichen Fragestellungen wird eine Vorabstimmung mit der unteren Wasserbehörde erfolgen.

3.3. Bemessungsgrundlagen

Nach einer Neu-Kalibrierung der Zulaufmengenmessung im April 2019 ergibt sich ein Trockenwetterwert von ca. 200 bis 300 m³/d. Das ergibt eine Jahresabwassermenge von ca. 100.000 m³/Jahr.

Für die Bemessung der Anlagen wird von einer Tageszulaufmenge bei Trockenwetter von ca. 300 m³/d und bei Regenwetter von ca. 400 m³/d ausgegangen.

Bei einem Abwasserspeichervolumen von 500 m³ + 500 m³ = 1.000 m³ könnte gemäß den oben gemachten Vorgaben ein durchschnittlicher Abwasserzulauf von etwa 3 Tagen zwischengespeichert werden.

Die gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vereinbarte Ableitung von bis zu 200.000 m³ Abwasser/Jahr wird bei der Auslegung der Druckrohrleitung und der Pumpen berücksichtigt.

4. Umbau Kläranlage Kremperheide

4.1. Planung

Das aus dem Kanalnetz Kremperheide zulaufende Schmutzwasser wird im Freigefälle zur Vorreinigung geleitet.

Dort werden die Feststoffe mit einer Siebanlage, Lochweite 3 mm, entfernt. Im direkt dahinter liegenden Rundsandfang wird der Sand abgesetzt.

Vom Sandfang fließt das vorgereinigte Schmutzwasser im Freigefälle zum Zulaufpumpwerk und wird von dort in den Abwasserspeicher I oder II (ehemalige Schlamm Speicher) mit einem Volumen von je 500 m³ gespeichert.

Das Transportpumpwerk wird direkt zwischen den Abwasserspeichern angeordnet und fördert das gespeicherte Abwasser über die neue Druckrohrleitung zur Pumpstation Wellenkamp.

Die „Anlage 2 - Fließbild Kläranlage Kremperheide Planung“ zeigt die vorgesehene Betriebsweise.

4.2. Aufrechterhaltung des Betriebes während des Umbaus

Während des Umbaus zur Abwasserspeicherung und -förderung nach Itzehoe muss die Funktionsfähigkeit der Kläranlage Kremperheide weiter gesichert sein. Für die Umnutzung der alten und Herstellung der neuen Anlagen wird daher eine Baureihenfolge festgelegt, die den sicheren Betrieb gewährleistet:

1. Herstellung der Druckrohrleitung und des Transportpumpwerkes sowie der dafür erforderlichen Leitungen, Anlagen und Steuerungen. Ein Schlamm Speicher wird außer Betrieb genommen, baulich saniert und zum Abwasserspeicher I (V = 500 m³) umgebaut.

BEKANTMACHUNGEN

- Aufnahme der Abwasserförderung zur Kläranlage Itzehoe. Die Abwasserspeicherung erfolgt ausschließlich in Abwasserspeicher I. Dadurch ergibt sich vorübergehend ein erhöhter Pumpenbetrieb nach Itzehoe, da das Speichervolumen in Abwasserspeicher I bei Regenwetter nur für etwas über einen Tag ausreicht. Mit diesem Schritt endet die Abwasserreinigung auf der Kläranlage Kremperheide.
 - Mit Inbetriebnahme der neuen Anlagen und der Abwasserförderung zur Kläranlage Itzehoe kann der andere Schlamm Speicher außer Betrieb genommen, saniert und zum Abwasserspeicher II (V= 500 m³) umgebaut werden.
 - Nach Fertigstellung des Abwasserspeichers II kann der Regelbetrieb aufgenommen werden.
- Während der Phasen 1 bis 3 kann nur eingeschränkt Wasser aus Starkregenereignissen behandelt beziehungsweise zwischengespeichert werden.

5. Transportpumpwerk

Das Transportpumpwerk wird in einem neu zu erstellenden Stahlbetonbauwerk mit Pumpensumpf zwischen den beiden Abwasserspeichern untergebracht. Die Transportpumpen sollen zur Erleichterung der Wartung trocken aufgestellt werden. Nach vorläufiger Bemessung sollen zwei redundante Pumpen mit einer Förderkapazität von jeweils bis zu ca. 45 m³/h eingesetzt werden. Bei der gewählten Förderkapazität der Pumpen kann die durchschnittliche Tagesabwassermenge in etwa 7 h zur Pumpstation Wellenkamp gefördert werden.

6. Druckrohrleitung

Die Druckrohrleitung erhält nach vorläufiger Bemessung einen Außendurchmesser von 160 mm und wird aus Rohren PE 100 SDR 17 hergestellt. Die Verlegung soll überwiegend im Horizontalspülbohrverfahren erfolgen. Dadurch sind nur wenige Oberflächenarbeiten erforderlich. Für die Verlegung im Horizontalspülbohrverfahren sind etwa alle 150 m bis 200 m und an Knickpunkten Kopflöcher erforderlich.

6.1. Trasse Druckrohrleitung

Die Trasse der Druckrohrleitung verläuft zunächst entlang der Straße Am Bentheim und in Verlängerung entlang eines Regenrückhaltergrabens bis zur Straße Am Wasserwerk. Von dort verläuft sie parallel zur Bahnstrecke entlang des Birkenwegs und des Lehmswegs bis zum Heideweg. Im Verlauf des Heideweges kreuzt die Druckrohrleitung die Bahnstrecken Elmshorn - Westerland. Von der Kreuzung Heideweg/Dorfstraße folgt die Trasse der Dorfstraße und Kamper Weg (L120) bis zur Einmündung in den Sanddeich und wird nach ca. 300 m an den Abwasserspeicher Wellenkamp angeschlossen. Die beschriebene Trasse hat eine Länge von ca. 5100 m.

Grundsätzlich wären auch andere Trassen z. B. mit einer Bahnquerung im Bockwischer Weg und entlang der L 120 oder westlich des Lehmswegs denkbar. Dies wird im weiteren Verlauf der Planungen geprüft.

6.2. Querung Bahnstrecke Elmshorn - Westerland

Zur Herstellung der Querung wird zunächst ein Stahlschutzrohr mit PE-Beschichtung und einem Durchmesser von 300 mm im Horizontalpressbohrverfahren unter der Bahnstrecke verlegt. Durch das Stahlschutzrohr wird dann die Druckrohrleitung als Medienrohr eingezogen.

Bis zu einem Schutzrohrdurchmesser von 200 mm wäre unter bestimmten Bedingungen auch eine Querung der Bahnstrecke im Horizontalspülbohrverfahren zulässig. Dies ist aber im Rahmen der weiteren Planungen noch zu prüfen.

Für das erforderliche Genehmigungsverfahren durch die Deutsche Bahn ist zeitlich voraussichtlich mindestens ein halbes Jahr anzusetzen. Für die Herstellung der Bahnquerung wird seitens der Bahn ein Fachbüro für die Bauüberwachung benannt. Diese Kosten sind durch die Gemeinde Kremperheide als Bauherrin zu tragen.

6.3. Querung Autobahn A 23

Die Querung der Autobahn 23 erfolgt im Verlauf des Kamper Wegs. Unterhalb der Autobahn muss die Druckrohrleitung in einem PE-Schutzrohr Da 200 mm verlegt werden. Dieses kann wie die Druckrohrleitung auch im Horizontalspülbohrverfahren verlegt werden. Die Querung bedarf einer Genehmigung des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.

6.4. Anschluss an die Pumpstation Wellenkamp

An der Pumpstation Wellenkamp ist vorgesehen, die Druckrohrleitung direkt in den dortigen Abwasserspeicher einzubinden. Für den Fall einer Wartung des Speichers oder des Pumpwerkes Wellenkamp sind zusätzlich eine Anbindung an die vorhandene Druckrohrleitung zur Kläranlage Itzehoe und in den Zulauf des Pumpwerkes vorgesehen.

7. Weiternutzung des Kärnlagengeländes

Die nicht für die Abwasserförderung zur Kläranlage Itzehoe erforderlichen vorhandenen Anlagen wie Vorklärung (Emscherbrunnen), Denitrifikations-Tropfkörper, Nitrifikations-Tropfkörper, Nachklärbecken und Sandfilter-Anlage werden nicht mehr benötigt. Der Abbruch dieser Anlagen ist nicht Teil dieses Konzeptes. Die freiwerdenden Flächen stehen für eine andere Nutzung, wie z. B. als Lagerfläche des Bauhofes zur Verfügung.

8. Kostenschätzung

Die Kosten für Anbindung der Kläranlage Kremperheide an die Kläranlage Itzehoe betragen gemäß Kostenschätzung

ca. 1.600.000 € brutto

einschließlich der Planungskosten durch die Stadtentwässerung Itzehoe.

Die bauliche Sanierung der Abwasserspeicher I und II ist aufgrund noch fehlender Erkenntnisse in dieser Summe noch nicht enthalten.

Anlagen

Anlage 1	Kostenschätzung
Anlage 2	Fließbild Kläranlage Kremperheide Planung
Anlage 3	Skizze Umbau Kläranlage Kremperheide
Anlage 4	Lageplan Trassen Druckrohrleitung

Itzehoe, 02.10.2020

i. A. Adomeit

Anlage 1 - Kostenschätzung

Anschluss der KA der Gemeinde Kremperheide an die Kläranlage Itzehoe Kostenschätzung Konzept vom 01.10.2020

Zusammenstellung für einen Trockenwetterzufluss von 300 m³/Tag

<i>Pumpwerk KA Kremperheide</i>	
1 Pumpenraum für die Druckrohrleitung - Bauliche Leistungen	60.000,00 €
2 Pumpenraum für die Druckrohrleitung - Technik	40.000,00 €
<i>Druckrohrleitung</i>	
3 Druckrohrleitung 5.100 m liefern + legen	830.000,00 €
4 Bahnunterführung und A23 Unterführung	170.000,00 €
<i>Genehmigungen</i>	
5 Genehmigung Bahntrasse - geschätzt	10.000,00 €
6 Genehmigung/Grunddienstbarkeit falls erforderlich	
<i>Vereinbarung mit Eigentümern erforderlich</i>	
	0,00 €
7 Bodenuntersuchungen alle 500m LAGA Arbeiten Bestandsbauwerke KA Kremperheide soweit absehbar	15.000,00 €

8	Rückbau Schlamm-speicher Vorbereitung Speicher	50.000,00 €
9	Vorbereitung Bauwerke (Reinigung usw.)	10.000,00 €
10	Rührwerke und Messungen Speicher	30.000,00 €
11	Schalt-schrank-technik vor Ort inkl. Verkabelung der PW	40.000,00 €
12	Fern-wirk-technik SAE - Stadtwerke	5.000,00 €
	Netto Summe:	1.260.000,00 €
	19 % Umsatzsteuer	239.400,00 €
	brutto-Summe	1.499.400,00 €
	<i>Regiekosten</i>	
	Eigenleistungen der Stadtentwässerung	98.839,00 €
	Gesamtsumme (geschätzte brutto Baukosten + Regiekosten)	1.598.239,00 €
	rd.	1.600.000,00 €

Kostenschätzung Stand 12.09.2019

Nicht enthalten

Bauwerke (Baulicher Zustand unbekannt)

bauliche Sanierung der Schlamm-speicher (zukünftige Abwasser-speicher) Sanierung der Rohrleitungen auf dem Kläranlagengelände Pumpwerk zur Speicherbefüllung

Anlagentechnik (Zustand unbekannt)

Aufarbeitung vorh. Regelungstechnik soweit erforderlich

Bahnquerung

Erschwerte Bedingungen Bahnführung - Sondermessung für genauen Unterirdischen Verlauf

Zwischenbetrieb (detaillierte Planung erforderlich)

Zwischenbetrieb bei Umbau auf Pumpwerk

Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen auf der KA (Art und Umfang des Rückbaus nicht bekannt) Anschlussnutzung Klärwerks-gelände (z. B. Bauhof o. ä.)

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 49/2020

Bebauungsplan Nr. 162 „Innovationsraum Innenerschließung“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat am 24.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 162 „Innovationsraum Innenerschließung“ für das Gebiet nördlich und westlich der Zusestraße und südlich der Frauenhoferstraße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 19. Dezember 2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an im Rathaus der Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, Zimmer 337 während der Öffnungszeiten einsehen (Montag und Dienstag 08.30 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr) und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in das Internet unter der Adresse <https://www.itzehoe.de/umwelt-bau-verkehr/bauleitplanung/bebauungsplaene> eingestellt. Der Bebauungsplan ist auch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter https://schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/Bauleitplanung.html zugänglich.

Beachten Sie bitte, dass wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Einsichtnahme derzeit **nur nach vorheriger Terminabstimmung** unter 04822 / 603340 (Ansprechpartnerin Frau Börner) oder per E-Mail an Stadtplanungsabteilung@itzehoe.de erfolgen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, 18. Dezember 2020

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister



BEKANTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 50/2020

I. II. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Itzehoe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 12.11.2020 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge nunmehr festgesetzt EUR
1.) im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	4.419.000		66.783.100	71.202.100
Gesamtbetrag der Aufwendungen		663.900	71.157.800	70.493.900
Jahresüberschuss	708.200		0	708.200
Jahresfehlbetrag		4.374.700	4.374.700	0
2.) im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.486.300		63.450.900	67.937.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		1.083.100	63.587.200	62.504.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		3.519.500	14.971.700	11.452.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		3.557.200	19.668.400	16.111.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | |
|---|---------------------------|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen | von bisher 10.545.900 EUR | auf 8.000.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 11.221.400 EUR | auf 11.775.000 EUR |

§ 3

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.11.2020 mit der Einschränkung erteilt, dass ein Teilbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 7.854.100 EUR festgesetzt wurde.

Itzehoe, 27.11.2020

Stadt Itzehoe
gez.
Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

II.

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Itzehoe für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann gem. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung nehmen. Die Unterlagen liegen im Rathaus, Reichenstraße 23, Zimmer 219 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Itzehoe, 27.11.2020

gez.
Dr. Koeppen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 51/2020

Anordnung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in der Stadt Itzehoe

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Spreng V) in der Neufassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2017 (BGBl. I S. 1586), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 26.03.2009 (GVBl. SH S. 176) in der z. Z. gültigen Fassung wird zum Schutz der besonders brandempfindlichen weich gedeckten Gebäude (Reetdachhäusern) angeordnet:

Das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 wird für den Bereich der Stadt Itzehoe wie folgt erweitert:

1. Raketen dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 200 m Entfernung von Gebäuden mit weicher Bedachung abgebrannt werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 50 m vom Gebäude mit weicher Bedachung abgebrannt werden.

Im gesamten Gemeindegebiet ist eine Vielzahl von Grundstücken mit Reetdachhäusern vorhanden. Diese werden aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt.

Um die Brandgefahr durch das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerksraketen aus Anlass des Jahreswechsels 2020/2021 in diesen Bereichen vorzubeugen, wird diese Anordnung erlassen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I

S. 3546), wird die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass ein evtl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um der Abwendung der Brandgefahr von weich gedeckten Dächern den Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen, das neue Jahr mit einem Feuerwerk zu begrüßen, das durch die Anordnung nur geringfügig eingeschränkt wird. Ordnungswidrig handelt gemäß § 46 Ziff. 9 der I. Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe, Widerspruch eingelegt werden. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzaus-Straße 13, kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Itzehoe, den 01.12.2020

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Andreas Koeppen

❖ TERMINSACHE

Silvester: Raketen und Böller nicht überall erlaubt Geknallt werden darf nur an Silvester und Neujahr - aber nicht überall im Stadtgebiet.

In diesem Jahr wird Silvester aufgrund der Corona-Regeln wohl etwas anders ablaufen. Große Menschenansammlungen sollen auf jeden Fall vermieden werden. Und die Knallerei? Da gilt weiterhin das Sprengstoffgesetz. Danach dürfen Feuerwerksraketen und andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, Reetdach- und Fachwerkhäusern gezündet werden.

Sicherheitsabstand zu Reetdachhäusern

Zum besonderen Schutz von stroh- und reetgedeckten Häusern gilt in Itzehoe die Anord-

nung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper.

Danach dürfen Feuerwerksraketen nicht im Umkreis von 200 Metern zu den brandgefährdeten Gebäuden gezündet werden.

Für andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2, wie zum Beispiel Schwärmer, Böller und Batterien, ist ein Abstand von mindestens 50 Meter vorgeschrieben. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wer Reetdachhäuser auch im erweiterten Umfeld seiner Nachbarschaft hat, sollte sich besonders rücksichtsvoll verhalten. (BD)



Besonders schützenswert: Im Umkreis von Reetdachhäusern dürfen keine Silvesterraketen abgefeuert werden. Bildquelle: Pixabay



Foto: pixabay.de

Herzlichen Dank!

In der November-Ausgabe der Stadtzeitung haben wir dazu aufgerufen, mit einer Spende zum Gelingen der diesjährigen Gutscheinkarte für bedürftige Kinder im Rahmen des Weihnachtshilfswerkes beizutragen. An dieser Stelle möchten sich die Stadt Itzehoe und die Freien Wohlfahrtsverbände bei allen Spenderinnen und Spendern ganz herzlich bedanken. Der Dank gilt vor allem im Namen aller Kinder, die im Dezember einen Gutschein für Winterschuhe oder einen Schulranzen bekommen können.

Die finanzielle Unterstützung seitens der Itzehoerinnen und Itzehoer - bis Ende Novem-

ber waren rund 5.800 Euro zusammengekommen - hat dazu beigetragen, dass die Gutscheinkarte trotz des leider abgesagten Wohltätigkeitskonzertes des Marine-Musikkorps Kiel durchgeführt werden konnte.

Ansprechpartnerin für gewünschte Spendenbescheinigungen ist Andrea Hülsen, Abt. Sozial- und Wohnungswesen, erreichbar per Telefon (04821 603 268) oder E-Mail (andrea.huelsen@itzehoe.de).

Ihnen allen wünschen wir eine schöne Advents- und Weihnachtszeit verbunden mit dem wichtigsten Wunsch: Bleiben Sie gesund!



Zusätzliches Weihnachtspresent: Dank der Spendenaktion erhalten Kinder ein Paar Winterschuhe oder einen Schulranzen. Bildquelle: Pixabay

Die „Stadtzeitung“ macht Winterpause

Im Januar pausiert die „Stadtzeitung“. Die nächste reguläre Ausgabe erscheint dann wieder im Februar.

Sie haben Fragen, Anregungen und Kritik? Dann schreiben Sie gern an: pressestelle@itzehoe.de

INFORMATION

Stadtverwaltung Itzehoe

Reichenstraße 23

25524 Itzehoe

Tel.: 04821/603-0

Fax: 04821/603-321

stadtverwaltung@itzehoe.de



Bitte beachten

Zutritt ins Rathaus nur mit Termin und Maske

Bitte beachten Sie, dass Sie für Ihren Besuch im Rathaus zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten **vorab einen Termin vereinbaren** müssen. Für Angelegenheiten des Einwohnermeldeamtes bitte die Online-Terminvergabe unter www.itzehoe.de nutzen. Generell ist die Verwaltung unter der zentralen Rufnummer 04821 603-0 bzw. stadtverwaltung@itzehoe.de zu erreichen. Mehr unter www.itzehoe.de/rathaus/rathaus/aktuelle-information.

ÖFFNUNGSZEITEN

Rathaus allgemein

Montag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr	und nach Vereinbarung

ABWEICHENDE ÖFFNUNGSZEITEN

Abteilung Bauaufsicht

Montag	08.30 - 12.00 Uhr	
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr	und nach Vereinbarung

Standesamt

Montag	08.30 - 12.00 Uhr	
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen	
		und nach Vereinbarung

Kreis- und Stadtarchiv

Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr (nur nach Terminvergabe)